

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914 und 1915
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914 und 1915.

Einleitung.

Tief und einschneidend sind die Wirkungen des gegenwärtigen Krieges auf das Geistesleben und die Volkswirtschaft der Schweiz. Als kleines Staatengebilde zwischen den sich bekämpfenden Nachbarstaaten hat sie unter Wahrung der selbstgewollten und ihr auferlegten Neutralität um ihre Selbsterhaltung zu kämpfen. Der Krieg, der deutlich das Verwobensein der europäischen Länder und Völker dartut, hat unser Land in schwere Leiden gestürzt, die nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im kulturellen Leben überaus spürbar sind.

Groß ist natürlich die Einwirkung auf die Schule als Erziehungs- und Bildungsfaktor der heranwachsenden Bürger. Für die Schule haben sich eine Reihe von neuen Problemen erhoben, Fragen zum Teil dringlicher Natur, für deren Lösung sofort gesorgt werden mußte, und Fragen, deren Lösung der Zeit nach dem Krieg zufallen wird. Nicht von diesen handelt unsere Arbeit. Die Einwirkung des gegenwärtigen Krieges auf die zukünftige Gestaltung der Schule wäre verfrüht. Die Zahl der Schriften, die sich mit der Schule nach dem Krieg befassen, wächst zwar beständig, aber es liegt in der Natur der Sache, daß es sich dabei nur um Vorschläge, nicht um endgültige Lösung der Probleme handeln kann.

Im Brennpunkt der Diskussion steht das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung, das nicht nur in den kriegführenden Staaten, sondern auch bei uns lebhaft diskutiert wird. Die Frage ist noch überaus umstritten, der Begriff selbst schwer zu definieren. Kerschensteiner¹⁾ und Förster²⁾ betonen als wichtigste Grundsätze der staatsbürgerlichen Erziehung:

1. Staatsbürgerliche Erziehung ist Erziehung des Charakters.
2. Sie kann kein Lehrgegenstand sein, sie ist Unterrichtsprinzip.
3. Sie geht von der Erwägung aus, daß Wissen allein nicht Macht ist, sondern nur in der Verbindung mit jener Stählung des Charakters und jener Festigung der Persönlichkeit, die für den Arbeitserfolg

¹⁾ Grundlegend sind folgende Schriften des Münchner Pädagogen: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend (1901), Grundfragen der Schulorganisation (1907), Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung (1910), Charakterbegriff und Charaktererziehung, Begriff der Arbeitsschule.

²⁾ F. W. Förster, Staatsbürgerliche Erziehung, Prinzipienfragen politischer Ethik und politischer Pädagogik.

des einzelnen und den Fortschritt der Gesamtheit entscheidet.¹⁾ Die staatsbürgerliche Erziehung wird also vom einzelnen Unterrichtsfach abgelöst und auf den Boden der Gesamterziehung gestellt. An dieser Gesamterziehung müssen außer der Schule auch die übrigen großen Erziehungs- und Bildungsfaktoren mitarbeiten: Familie, Staat, Kirche und Presse. Eine wichtige Aufgabe fällt vor allem der Familie zu.²⁾

Daß das Problem nicht ein neues, durch den Krieg geschaffenes ist, zeigt sich darin, daß es sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz bereits vor 1914 erörtert wird. Die Zeitereignisse haben es nur in den Vordergrund gestellt. Bereits 1911 wurde es aufgerollt in der Kantonalkonferenz der Schaffhauser Lehrervereine und in der 22. Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Basel, 1913 durch den Kongreß der radikal-demokratischen Partei in Biel und die Sociétés pédagogiques des Berner Jura, Neuenburgs, Genfs und der Waadt, 1914 durch den Congrès scolaire romand in Lausanne. Besonders ergebnisreich sind für die Behandlung der Frage naturgemäß die Jahre 1915 und 1916. Sie wurde 1915 diskutiert, um nur die wichtigsten Versammlungen zu nennen: im Mai an der 4. Versammlung des Schweizerischen Geschichtslehrervereins in Olten, im Juni im Ständerat (Motion Wettstein) und an der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für kaufmännischen Unterricht in Olten, im Juli in Freiburg durch die Konferenz der westschweizerischen Erziehungsdirektoren, an der Bundesrat Calonder seine Anschauungen über den Unterricht in den Nationalsprachen entwickelte, im August an der 81. Versammlung der zürcherischen Schulsynode,³⁾ im September durch das Komitee der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännischen Unterricht in Olten, im Oktober durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Chur, durch die 53. Jahresversammlung der schweizerischen Gymnasiallehrer in Baden und durch den Kongreß der schweizerischen Frauenvereine in Burgdorf, im November an der Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Zürich und an der Kantonalkonferenz der glarnerischen Lehrerschaft.

Endlich fand an zwei außerordentlichen Sitzungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 6. April und 30. und 31. Mai 1916 in Bern eine Aussprache statt über die staatsbürgerliche Erziehung, die sich an ein eingehendes Referat des Kommissionspräsidenten Regierungsrat Dr. Mangold-Basel anschloß. Aus der Beratung gingen die folgenden Schlußnahmen hervor:

¹⁾ Vergl. Kunzfeld, Der Weltkrieg, seine Ursachen und seine Lehren vom pädagogischen Standpunkt, im Pädagogischen Jahrbuch 1915, Wien.

²⁾ In dieser Erkenntnis hat eine Anzahl von Schweizer Frauen sich die Aufgabe gestellt, den Müttern eine Wegleitung zu schaffen, die sie befähigen soll, ihren Kindern in leicht verständlicher und pädagogisch reizvoller Weise einzelne grundlegende Begriffe unseres Staatswesens zu erklären.

³⁾ Auch berührt an der 82. Versammlung der zürcherischen Schulsynode vom 18. September 1916, deren Hauptverhandlungsgegenstand das Thema „Krieg und Schule“ war.

„1. Die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend soll vaterländische und soziale Gesinnung erwecken und den gesamten Unterricht durchdringen. Ihr Zweck ist, den republikanischen Schweizerbürger zu bilden, ihn über seine Pflichten gegenüber dem Vaterlande sowie über seine Rechte zu unterrichten, ihn mit der politischen Organisation unseres Landes und dem Geiste unserer Einrichtungen vertraut zu machen und ihn zu überzeugen von der Notwendigkeit, an der nationalen Einigkeit und der Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten. Bei aller Betonung der Rechte und Freiheiten des einzelnen soll sie sein: Kampf gegen Egoismus der einzelnen und der Organisationen, soweit er das Wohl aller oder größerer Teile des Ganzen gefährdet. Die staatsbürgerliche Erziehung ist nicht gleichbedeutend mit staatsbürgerlichem Unterricht, doch ist ein guter, nicht parteipolitisch erteilter staatsbürgerlicher Unterricht sehr geeignet, staatsbürgerlich erziehen zu helfen.

2. Staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht sind nur möglich, wenn staatsbürgerlich und sozial denkende und handelnde Personen auf die Jugend einwirken. In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu, dann aber auch dem Elternhaus, der Geistlichkeit aller Konfessionen, den bürgerlichen und den militärischen Vorgesetzten und der Presse.

3. Die Lehrer, welche staatsbürgerlich erziehen sollen, werden ihre Pflicht erst erfüllen, wenn sie sich der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung bewußt sind und sich hiebei auf die öffentliche Meinung stützen können. Auf die Erziehung der Lehrer ist daher ein erstes Augenmerk zu richten. Wie dies zu geschehen hat, haben die an der Lehrerbildung beteiligten Kreise zu erwägen.

4. Den Lehrern sollen mit Unterstützung des Bundes von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder von den Kantonen Unterrichtsmittel in den drei Landessprachen und allfällig andere geeignete Werke für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung der entsprechenden Lehrmittel für die Schüler der einzelnen in Betracht fallenden Schulstufen ist Sache der kantonalen Erziehungsbehörden.

Es ist wünschenswert, daß der Bund Beiträge leistet an die Kosten der von den Kantonen oder der Erziehungsdirektorenkonferenz organisierten Kurse für Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht.

5. Die Organisation, Leitung und Überwachung der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts ist Sache der Kantone (Art. 27 und 27^{bis} der Bundesverfassung). Diese mögen darüber befinden, inwieweit der staatsbürgerliche Unterricht als Unterrichtsprinzip zur Geltung kommen oder als besonderes Fach erteilt und welchen der diesen Unterricht fördernden Anregungen für die verschiedenen Schulstufen Folge gegeben werden soll (bessere

Pflege des Unterrichts in der neuern Schweizer Geschichte, der drei Landessprachen und der schweizerischen Wirtschaftskunde).

6. Eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist nicht notwendig. Der Bund wird auf den staatsbürgerlichen Unterricht durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen anregend einwirken, die vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalten veranlassen, ihn in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen, und im Verein mit den maßgebenden Instanzen prüfen, wie in den eidgenössischen Maturitätsreglementen durch Vereinfachung der Lehrpläne dem staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittelschulen genügende Zeit eingeräumt werden kann.

7. Man darf sich nicht verhehlen, daß alle diese Bestrebungen nur dann von Erfolg begleitet sein werden, wenn sie gleichzeitig darauf ausgehen, die Schwierigkeiten zu heben, die sich in Gestalt der sozialen Not in den Weg stellen. Der Kampf gegen die materiellen und moralischen Ursachen derselben unterstützt wesentlich die staatsbürgerliche Erziehung der Masse.“

Es soll auch betont werden, daß in der Schweiz bereits eine ganze Anzahl von privaten Vereinigungen durch Kurse und Vorträge die einheimische Bevölkerung über staatliche und wirtschaftliche Fragen aufzuklären unternommen haben. Da die staatsbürgerliche Erziehung bei den Frauen nicht haltmachen darf, haben sich auch Frauenvereine der Sache angenommen. So wurde z. B. im Winter 1915/16 ein Kurs in Bürgerkunde insbesondere für Frauen und Töchter von einer Anzahl zürcherischer Frauenvereine zusammen mit der Pestalozzigesellschaft Zürich durchgeführt.

Konkret wurde die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung bereits für die Eidgenössische Technische Hochschule.¹⁾ Dem Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule wurde laut Bericht des schweizerischen Departements des Innern von 1915 Auftrag erteilt, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise sich die Eidgenössische Technische Hochschule an der Förderung der nationalen Erziehung beteiligen könnte. Die Beratung der Anträge geschah durch eine durch den Rektor und die Konferenz der Abteilungsvorstände einberufene Kommission, die im wesentlichen zu folgenden Resultaten kam: 1. Maßnahmen zur Erzielung besserer allgemeiner Bildung und nationaler Erziehung in den schweizerischen Mittelschulen können von seiten der Eidgenössischen Technischen Hochschule nur in beschränktem Maße getroffen werden. 2. Zur Förderung der nationalen Erziehung und der allgemeinen Bildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden Änderungen und Ergänzungen am Lehrprogramm aller Abteilungen und an den Regulativen vorgeschlagen. 3. Die Forderung des Vereins schweizerischer Geographielehrer und des Verbandes schweizerischer geographischer Gesellschaften nach

¹⁾ Ebenso befaßte sich die Aufsichtskommission des zürcherischen Staatsseminars bereits 1914/15 mit dieser Frage. Siehe auch Kanton Aargau, Punkt 3.

Vermehrung des geographischen Unterrichts soll derart berücksichtigt werden, daß die Geographie in Verbindung mit der Geschichte Prüfungsfach der Aufnahmeprüfung werden soll. 4. Für die Einführung von Ferienkursen würden sich die einzelnen Lehrkräfte der Eidgenössischen Technischen Hochschule wie bisher zur Verfügung stellen.¹⁾ Die Angelegenheit harret noch der Erledigung durch die Behörden.

Weisen die Zeitereignisse durch das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung für die Fortentwicklung der schweizerischen Schule neue Wege, so lassen sich ihre Einflüsse auch für die Gegenwart stark spüren. Und zwar sind diese Einflüsse teils psychologischer, teils materieller Natur. Trotzdem wir uns in der glücklichen Lage befinden, nicht am europäischen Kriege teilnehmen zu müssen, machen sich dessen moralische Wirkungen auf unsere Jugend doch fast in gleicher Weise geltend wie in den kriegführenden Staaten. Darum gilt auch für uns das Wort Försters,²⁾ der in einem Vortrag über die pädagogische Behandlung des Weltkrieges in Schule und Haus ausführt: „Zweitens haben wir die Aufgabe, den Gefahren vorzubeugen, die für die jungen Seelen aus den vielfachen Eindrücken des Kriegslebens und auch des Kriegsnachrichtenwesens entstehen.“ Albert Chessex, der den Einflüssen des Krieges auf Schüler und Lehrer die beiden ersten Kapitel seiner Arbeit: „L'école populaire suisse pendant la guerre européenne“³⁾ widmet, kommt zu folgenden Resultaten: Eine größere Nervosität und daraus sich ergebende Zerstreuung bemächtigt sich der Kinder. Die Disziplin wird demgemäß schwieriger zu handhaben, namentlich in den untern Klassen. Der Krieg schadete vor allem in seinen Anfängen dem regelmäßigen Schulbesuche, da durch die Mobilisation der Lehrer und durch Beurlaubung der Kinder für die landwirtschaftlichen Arbeiten eine Störung des Unterrichtsbetriebes eintrat, der vielerorts nur schwer wieder in die alten Bahnen zurückgeführt werden konnte. Als gute Einflüsse erwähnt Chessex die Steigerung des Interesses für gewisse Unterrichtsfächer: Geschichte, Geographie, Zeichnen, Turnen und vor allem Bürgerkunde, die Stärkung des Gerechtigkeitsgefühls, des Wohlwollens, des Edelmuten und des Mitleides gegenüber den Kriegsoffern. Als Illustration zu den Beobachtungen Chessex diene die Tatsache, daß durch die Société pédagogique de la Suisse romande unter den Schulkindern eine Kollekte zugunsten der notleidenden Belgier veranstaltet wurde. Speziell in Genf wurde ein Hilfswerk organisiert, an dem alle Schulstufen sich beteiligten und dessen Früchte teils den mobilisierten Schweizer Soldaten, teils den vom Krieg betroffenen internierten Familien zu gute kamen. Dieses

1) Die nähere Ausführung dieser Punkte ist enthalten in der Eingabe der Kommission für nationale Erziehung der Eidgenössischen Technischen Hochschule an die Behörden, vom Februar 1916.

2) Pädagogisches Jahrbuch 1915, Wien.

3) Annuaire de l'instruction publique en Suisse 1915.

Hilfswerk erfährt übrigens seine Krönung durch die Tätigkeit der schweizerischen Hochschulen auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge. Sie wurde im Sommer 1915 auf Anregung von Prof. Maillard in Lausanne durch Vertreter sämtlicher schweizerischer Hochschulen organisiert und ist von den Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens anerkannt.

Eine gewisse moralische Wirkung auf das Kind wird auch ausgeübt durch die Tatsache, daß die gespannte wirtschaftliche Lage in jeder Weise zur Beschränkung auf das Notwendige zwingt. Alle Liebhabereien und aller Luxus in der Schule haben zurückzutreten. Das Kind wird nach dem Beispiel der Erwachsenen sich zur Einfachheit in der Kleidung und zur Sparsamkeit erziehen lassen. Es wird der Reduktion der Schulreisen oder deren Wegfall Verständnis entgegenbringen. Es wird ihm Eindruck machen, wenn angesichts der Papiernot wieder zur Schiefertafel gegriffen wird, die übrigens auch heute noch ihre Freunde hat.

Die Kriegseinflüsse auf den Lehrer machen sich nach Chessex in erster Linie darin bemerkbar, daß diesem mannigfache Gelegenheit zu persönlicher nützlicher Betätigung innerhalb und außerhalb der Schule gegeben wurde, sei es in der Gefangenen- und Interniertenfürsorge, sei es in der Vertretung abwesender Kollegen. Teils ging diese Mithilfe noch weiter, indem die Lehrerschaft auch vor finanziellen Opfern nicht zurückschreckte und freiwillig auf einen Teil der Besoldung verzichtete. Für die mobilisierten Lehrer liegt der Hauptgewinn des Grenzdienstes nach der Auffassung eines Schuldirektors darin, daß sie ernster und reifer in den Schuldienst zurückkommen und in ihrer täglichen Pflichterfüllung eine größere Selbstbeherrschung zeigen.

Abgesehen von diesen psychologischen Einflüssen, die mehr oder weniger persönlicher Natur sind, haben die Ereignisse unserer Zeit auf das Schulwesen in materieller Weise eingewirkt, und zwar in solchem Maße, daß die Störungen des Unterrichtsbetriebes wohl kaum geringer gewesen sein können, als in den kriegführenden Staaten. Sache der kantonalen und kommunalen Behörden war es nun, einerseits Maßnahmen zu treffen zur Aufrechterhaltung eines möglichst ungestörten Unterrichtsbetriebes, andererseits in ihren Verfügungen sich an die durch die Zeitlage gegebenen Bedürfnisse zu halten. Zu den erstgenannten Anordnungen gehören diejenigen, die durch den Militärdienst der Lehrer und durch die Belegung der Schulhäuser durch Truppen hervorgerufen wurden und die für die Schule Lehrerwechsel oder zeitweise Einstellung des Schulbetriebes und Organisationsveränderungen zur Folge hatten (Klassen- und Fächerzusammenzüge); andere Maßregeln beziehen sich auf die Schüler, wie diejenigen über die Vereinfachungen oder die Verschiebungen von Prüfungen, die besondern Maßnahmen an der Universität zugunsten der mobilisierten Studierenden, über vorzeitige Entlassungen aus der Schulpflicht und Altersdispense der Schüler

auf der Volksschulstufe, Reduktion der Schulreisen, intensivere Ausgestaltung der Fürsorge für die Jugend. Wieder andere Bestimmungen gelten dem Unterricht in einzelnen Fächern, der zeitweise nach den momentanen Bedürfnissen umgestaltet wurde (Mädchenhandarbeitsunterricht). Naturgemäß bedingten diese außerordentlichen Maßnahmen überall eine starke Anspannung des Budgets.

Mit diesen Punkten materieller Art werden sich die nachfolgenden Ausführungen befassen. Es wird darin gezeigt werden, welche Aufgaben dringlicher Natur an die Kantone herantraten und wie sie durch diese gelöst wurden.

Auch vom Bunde gingen einige Kriegsverfügungen aus, der unter anderem für die Kriegsjahre 1914 und 1915 sowohl die pädagogischen als die Turnprüfungen bei der Rekrutierung ausfallen ließ. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wurde beim schweizerischen Militärdepartement wegen Wiederaufnahme vorstellig.

Ebenso richtete die gleiche Behörde angesichts der Störungen, die sich infolge Militärdienstes der Lehrer ergaben, am 30. September 1914 ein Gesuch an die Armeeleitung und das schweizerische Militärdepartement um Entlassung der Lehrer aus dem Militärdienst, soweit sie dort nicht absolut nötig seien. Dieses Gesuch wurde durch den Generaladjutanten der eidgenössischen Armee durch Schreiben vom 14. Oktober 1914 abschlägig beschieden. In der weitem Verfolgung dieser Angelegenheit wurde schließlich eine Milderung dieser Ablehnung erreicht, indem der genannte Erlaß so interpretiert wurde, daß zwar nicht sämtliche Lehrer vom Dienste befreit wurden, daß aber die Armee Ausnahmen machte in Fällen, in denen die Dringlichkeit nachgewiesen war.¹⁾

Der Bund.

A. Die Eidgenössische Technische Hochschule.

Über die Veränderungen im Unterrichtsbetrieb dieser eidgenössischen Anstalt, die durch die Zeitereignisse verursacht wurden, ergibt sich aus dem Bericht des schweizerischen Departements des Innern folgendes: Störungen traten ein, einerseits wegen des Militärdienstes der Dozenten, anderseits wegen desjenigen der Studenten. Eine beträchtliche Zahl von Professoren mußte während längerer oder kürzerer Zeit ihre Lehrtätigkeit unterbrechen, ebenso verschiedene Privatdozenten und Dozenten mit Lehraufträgen. In einigen Fällen mußten die Vorlesungen ausfallen, in andern wurden Stellvertretungen angeordnet. Auch ungefähr ein Drittel der Assistenten

¹⁾ Mitteilung des schweizerischen Militärdepartementes vom 21. Okt. 1914.

wurde aufgeboten, für die aber kein Ersatz notwendig war, da die Zahl der Studenten sich verminderte, insbesondere der Besuch der Laboratorien und Institute 1914/15 zum Teil stark reduzierte Frequenzzahlen aufwies.

24 Kandidaten, die sich 1914/15 zur Aufnahmeprüfung gemeldet hatten, mußten sich wegen Militärdienst zurückziehen. Diesen Bewerbern wurde gestattet, vorläufig als Zuhörer in die betreffenden Fachschulen einzutreten; aber nur wenige konnten von dieser Vergünstigung Gebrauch machen. Es wurde gleichzeitig festgesetzt, daß der Eintritt als regulärer Studierender am Schlusse des ersten oder eines spätern Studiensemesters erfolgen könne, sofern die Aufnahmeprüfung nachgeholt werde, ferner daß teilweiser Erlaß der Prüfung auf Grund ausreichender Semesterleistungen bewilligt werde.

Für viele Studierende trat infolge des Militärdienstes eine Verzögerung im Abschluß der Studien ein. Den besondern Umständen wurde in weitgehendem Maße Rechnung getragen durch Anordnung von außerordentlichen Diplomprüfungen. Einzelne Kandidaten, die die Forderungen des Normalstudienplanes nicht in vollem Umfange erfüllen konnten, wurden ausnahmsweise zur Schlußdiplomprüfung zugelassen.

Während der Unterrichtsbetrieb im Jahre 1913/14 wegen des Semesterschlusses auf Ende Juli keine Störung erfuhr, mußten 1914/15 außerordentliche Anordnungen getroffen werden, um Studierende, die das ganze Wintersemester im Grenzdienst zuzubringen hatten, ihrem Ziele näher zu bringen, ohne daß sie ein ganzes Jahr verloren. So wurde z. B. sieben Studierenden der Hochschule ermöglicht, das letzte, normalerweise auf den Winter fallende Semester, im Sommer 1915 zu absolvieren und hernach die Schlußdiplomprüfung abzulegen. Die Exkursionen mit Studierenden wurden möglichst eingeschränkt. Von Reisen ins Ausland mußte man ganz absehen. An der Militärschule fiel der Unterricht in beiden Semestern aus. Einige wenige Vorlesungen, die sonst nur an dieser Abteilung gehalten werden, wurden in das Programm der XI. (Freifächer-) Abteilung aufgenommen, um den Studierenden der Fachschulen und weitem Kreisen, die sich für militärische Fächer interessieren, Gelegenheit zu geben, sie zu besuchen. Eine starke Frequenz brachte das Zeitgemäße dieser Anordnung zum Ausdruck.

Im Anschluß sei erwähnt, daß laut Bericht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes der leitende Ausschuß für die Medizinalprüfungen 1914 und 1915 besondere Anordnungen zugunsten der Kandidaten treffen mußte, die in Gewährung der gewünschten Aufschübe oder in Einschaltung von Extraprüfungen bestanden. Die Frist für Ablegung der Fachprüfung nach alter Ordnung wurde für Mobilisierte bis Ende 1916 verlängert. ¹⁾

¹⁾ Das Nähere in: Der Bund und das Unterrichtswesen, Seite 70 f.

B. Subventionen, Stipendien und Bundesbeiträge für besondere Unternehmungen.

1. Subventionen. Während die Bundesbeiträge für die öffentliche Primarschule (Bundesgesetz vom 25. Juni 1903) unverkürzt an die Kantone zur Auszahlung gelangten, da diese sowieso mit vermehrten Ausgaben zu rechnen hatten, läßt sich eine Spartendenz des Bundes nachweisen in den Beiträgen, die an die dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellten Anstalten und Kurse gelangten. 1915 und 1916 wurde eine Verminderung des Bundesbeitrages an die ständigen Anstalten für berufliche Bildung vorgenommen. 1915 wurden 10 % und 1916 weitere 10 % abgezogen.¹⁾ Die Mietzinse wurden nicht angerechnet, die Beiträge an die nicht ständigen Fachkurse, an Vorträge, Preisunkosten und Bibliotheken sistiert, und die Stipendien eingeschränkt.²⁾

- a) Bundesbeiträge in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und die industrielle Berufsbildung:
1915: Anstalten 377, Bundesbeiträge Fr. 1,312,234;
1914: Anstalten 402, Bundesbeiträge Fr. 1,561,078.
- b) Bundesbeiträge in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung:
1915: Anstalten 159, Bundesbeiträge Fr. 1,038,272;
1914: Anstalten 177, Bundesbeiträge Fr. 1,068,115.
- c) Bundesbeiträge in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes:
1915: Anstalten 541, Bundesbeiträge Fr. 482,685;
1914: Anstalten 573, Bundesbeiträge Fr. 598,468.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich in bezug auf die Bundesbeiträge für die landwirtschaftlichen Winterschulen, nur daß hier die kleinere Subventionssumme mit den tatsächlich geringern Unterrichtskosten zusammenhängt. (Die Hälfte der Unterrichtskosten wird durch den Bund getragen.)³⁾

Bundesbeiträge 1915: Fr. 142,104. 93
Bundesbeiträge 1914: Fr. 154,083. 45.

2. Stipendien. Hier machen sich die Sparmaßnahmen des Bundes in weitgehendem Maße bemerkbar. Es betragen:

- a) Die Stipendien im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften für gewerbliche und industrielle Berufsbildung:
1915: Fr. 15,468; 1914: Fr. 35,951;

¹⁾ Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Voranschläge der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Jahre 1915 und 1916.

²⁾ Vergl. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartementes an die Kantonsregierungen vom 12. Oktober 1914 und vom 27. Oktober. 1915.

³⁾ Die von den Kantonen veranstalteten landwirtschaftlichen Wandervorträge und Spezialkurse erfuhren 1915 eine starke Einschränkung und hatten damit bedeutende Minderausgaben zur Folge. Bundesbeiträge 1915 Fr. 30,665. 37; 1914: Fr. 39,455. 15.

- b) die Stipendien im Interesse der kaufmännischen Berufsbildung:
1915: Fr. 5360; 1914: Fr. 20,015;
- c) die Stipendien im Interesse der weiblichen Berufsbildung:
1915: Fr. 5400; 1914: Fr. 5810.

3. Bundesbeiträge für besondere Unternehmungen.
Noch stärkere Reduktion. Die Beiträge sind folgende:

- a) Für gewerbliche und industrielle Unternehmungen:
1915: Fr. 5300; 1914: Fr. 77,570;
- b) für kommerzielle Unternehmungen:
1915: Fr. 2600; 1914: 30,537.75;
- c) für besondere Unternehmungen weiblicher Berufsbildung:
1915: Fr. 5144; 1914: Fr. 14,504.

Die Kantone.

Kanton Zürich.

Besonders schwerwiegend waren die Wirkungen der veränderten Zeitverhältnisse auf ein so verzweigtes Schulgebilde, wie es der Kanton Zürich aufweist. Wie auch anderwärts, traten, zum Teil allerdings nur vorübergehend, Stockungen ein in der Beratung der Reorganisationspläne einzelner Schulen. So wurde die Revision des Lehrplans der kantonalen Handelsschule in Zürich zurückgestellt, hingegen die Beratung über den Ausbau der ältern Abteilung der Höhern Töchterschule, die durch den Ausbruch des Krieges eine Unterbrechung erfahren hatte, 1915 wieder aufgenommen und weitergeführt.

Die verschärfte Situation erforderte vor allem von Beginn der Mobilisation an ein intensives Eingreifen der Behörden im Hinblick auf einen möglichst ungestörten Unterrichtsbetrieb. Besondere Maßnahmen mußten ergriffen werden in bezug auf den Heeresdienst der Lehrer, der Schüler der höhern Schulen, wegen der Frequenzverhältnisse einzelner Schulen. Ferner hatten die Behörden sich zu befassen mit der Frage der Errichtung von Notstandsklassen, mit Gesuchen betreffend Entlassung aus der Schulpflicht und mit Altersdispensen. Auch wurden die Schulreisen eingeschränkt; die Jugendfürsorge wurde naturgemäß intensiver gestaltet. Zu all der vermehrten Arbeit kamen schwere finanzielle Opfer von Staat und Gemeinden.

1. Maßnahmen wegen Militärdienstes der Lehrer. Nach Zollinger¹⁾ wurden von den 1916 männlichen Mitgliedern der zürcherischen Lehrerschaft aller Stufen 640 einberufen. Am wenigsten litt der Lehrkörper der Universität, da die landsturmpflichtigen

¹⁾ Dr. F. Zollinger, Maßnahmen der zürcherischen Erziehungsbehörden („Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ vom 3. April 1915. Siehe Quellennachweis).

Mitglieder desselben, deren Einberufung sich auf die akademischen Ferien beschränkte, auf Beginn des Wintersemesters ihre Funktionen aufnehmen konnten; einer der Professoren verblieb während des vollen Wintersemesters im Militärdienst, drei deutsche Landesangehörige dienten im deutschen Heer. Eine Anzahl von Urlaubsgesuchen der Erziehungsdirektion an das eidgenössische politische Departement und an das kantonale Militärdepartement zeigen, wie sehr es sich die Erziehungsbehörden angelegen sein ließen, den Unterrichtsbetrieb an der Universität nicht zu gefährden. Immerhin mußte wegen der Einberufung einer Anzahl von Professoren und Studierenden der Semesterbeginn für das Wintersemester 1914/15 verschoben werden. Für die im Militärdienst stehenden Universitätslehrer wurde Ersatz gefunden unter der Dozentenschaft.¹⁾ Auch das Jahr 1915 brachte keine empfindliche Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes trotz Einberufung von fünf Professoren und einer größeren Zahl von Privatdozenten und Assistenten.

An den Mittelschulen übernahmen die ständigen Lehrer zu ihrem ordentlichen Pensum noch bis auf fünf und sechs Unterrichtsstunden wöchentlich für ihre im Militärdienst abwesenden Kollegen; auch einige Universitätsprofessoren stellten sich für unentgeltliche Übernahme von Unterricht an den Mittelschulen zur Verfügung; für den Rest wurden Hilfslehrer eingestellt.²⁾ In einzelnen Fächern trat eine durch die Verhältnisse gebotene Einschränkung ein.³⁾

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse an den eigentlichen Berufsschulen. An der Gewerbeschule mußten, da hier eine Anzahl von Lehrern Grenzdienst zu leisten hatte, die Klassen für Coiffeure, Gärtner und Maurer im 2. Quartal 1914 geschlossen werden; ebenso fiel das 5. Semester bei den Metallarbeitern und allen Zweihalbtagsklassen aus. An der Kunstgewerbeschule wurden aus dem gleichen Grunde 1914/15 die Schreiner- und Schlosserwerkstätte vorübergehend eingestellt.

Auch eine größere Anzahl der Knabenfortbildungsschulen wurde durch die Einberufung von Lehrern in Frage gestellt, da es nicht überall möglich war, einen passenden Ersatz für die bisherigen

¹⁾ Vergl. Auszüge aus den Protokollen des Erziehungsrates vom 21. Sept. 1914, 29. und 31. Oktober 1914.

²⁾ Vergl. Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates vom 17. August 1914. Beispielsweise stieg die Zahl der Vikare am Gymnasium Zürich im 3. Quartal des Schuljahres 1914/15 auf 32. Andere Mittelschulen wurden weniger in Mitleidenschaft gezogen; so mußten am Seminar Küsnacht 1914 und 1915 je 4 Lehrer ersetzt werden, an der Höheren Töchterschule Zürich 1914 3.

³⁾ So wurde an der Kantonsschule in einzelnen Fächern und Klassen im 3. und 4. Quartal 1914 die Zahl der Unterrichtsstunden reduziert; im 3. Quartal wurde der fakultative Unterricht, Religion ausgenommen, sistiert, und vom Herbst an im allgemeinen nur noch eingerichtet, wenn sich für einen Kurs mindestens 12 Teilnehmer meldeten. Ferner mußte an der Kantonsschule mangels des erforderlichen Instruktionspersonals die Fortführung der militärischen Übungen aufgegeben und der Turnunterricht in der Regel von 2 Stunden auf 1 Stunde wöchentlich reduziert werden.

Leiter der Schule zu finden. Einem Anfänger wollten vielfach die Gemeinden die Kurse nicht anvertrauen. Die Sommerkurse der wenigen Jahresschulen wurden 1914 durch verlängerte Ferien gekürzt, und eine dieser Schulen blieb über den Winter eingestellt. Von den Winterschulen 1914/15 gingen 27 ein, und dieser Ausfall wurde nur zur Hälfte durch neueröffnete vermindert. Auch 1915 blieben 15 dieser Schulen eingestellt, darunter solche, die jahrelang ohne Unterbruch bestanden hatten. Dieser Einbuße stehen allerdings 16 Neueröffnungen gegenüber.

Noch größere Schwierigkeiten bot die Ordnung der Verhältnisse auf der Volksschulstufe.¹⁾ Von den 1437 männlichen Mitgliedern der Volksschullehrerschaft war mehr als ein Drittel zum Militärdienst einberufen worden. Da die V. Division, der die zürcherische Lehrerschaft in der Hauptsache angehört, bis Mitte März 1915 im Grenzdienste stand, erstreckten sich die von den Behörden getroffenen Anordnungen über nahezu zwei Drittel des Jahres.

Sobald die allgemeine Mobilmachung der schweizerischen Armee bekannt gegeben war, wurden die Schulpflegen durch Kreisschreiben eingeladen, von allen Einberufungen von Volksschullehrern unverzüglich der kantonalen Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben und allfällig in ihrer Gemeinde zur Verfügung stehende Lehrkräfte zu nennen. Für die ungeteilten Schulen wurden Vikare in Aussicht gestellt, während die Schulpflegen eingeladen wurden, den Unterricht der geteilten Schulen in geeigneter Weise durch die nicht einberufenen Lehrer fortführen zu lassen, eventuell unter Anordnung von Halbtagsunterricht unter Ausfall der freien Nachmittage der Lehrer. Soweit der Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften dies erforderte, wurden die Schulbehörden ermächtigt, den Unterricht an den obern Primar- und den Sekundarklassen vorübergehend einzustellen und die Schüler bei den notwendigsten Arbeiten herbeizuziehen. Schon bis zum 19. August 1914 waren der Volksschule 570 Lehrer durch die Mobilisation entzogen worden, und zwar 440 Primar- und 130 Sekundarlehrer. Da gleichzeitig zirka 70 Krankheits- und Urlaubsvikariate bestanden, reichten die noch zur Verfügung stehenden 80 Vikare bei weitem nicht aus, um auch nur den Gesuchen um Abordnung von Stellvertretern an die ungeteilten Schulen entsprechen zu können. Infolgedessen sah sich die Erziehungsdirektion veranlaßt, durch das Mittel der Presse pensionierte Lehrer und verheiratete Lehrerinnen aufzufordern, sich in diesen schweren Zeiten dem Staate wieder zur Verfügung zu stellen, und auch die militärfreien Kandidaten des Lehramtes, die ihre Studien an der Universität machten, im Schuldienst zu verwenden. Der Aufruf war von Erfolg begleitet. Von den 570 vorübergehend verwaisten Lehrstellen konnten 215 besetzt werden, so daß damals mit den Krankheits- und Urlaubs-

¹⁾ Den Ausführungen über diesen Punkt liegt im wesentlichen der Bericht Zollinger zugrunde, ergänzt durch die Angaben der Departementsberichte von 1914 und 1915.

vikariaten rund 280 Stellvertretungen an der zürcherischen Volksschule bestanden. Über 200 Primar- und Sekundarschulpflegen wurden wiederholt vom Sekretariat der Erziehungsdirektion mündlich und schriftlich Ratschläge über die Fortführung des Unterrichts durch die nicht militärpflichtigen Lehrer erteilt. Im allgemeinen brachten die Schulbehörden der durch die außergewöhnlichen Verhältnisse geschaffenen Situation großes Verständnis entgegen, und die überwiegende Mehrzahl der zurückgebliebenen Lehrer nahm freudig die durch den Klassenzusammenzug und die Vermehrung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angewachsene Arbeitslast auf sich, die ihr aus der Abwesenheit der Kollegen erwuchs. Bis zu den Herbstferien konnte so in einer Reihe von Gemeinden der Schulbetrieb nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß die zurückgebliebenen Lehrer die Klassen ihrer zum Wehrdienst einberufenen Kollegen übernahmen unter teilweiser Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl der Schüler. Diese Reduktion war insbesondere da möglich, wo für die 7. und 8. Klasse nur die Winteralltagsschule besteht und die ältern Schüler leicht bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mithelfen konnten. Da nun aber von Beginn des Winterhalbjahres an die Schüler der obersten Primarklassen jeden Tag die Schule zu besuchen haben und infolge der vorgerückten Jahreszeit die schulpflichtige Jugend in der Landwirtschaft weniger beschäftigt werden konnte, machte sich überall das Bedürfnis geltend, den vollen Schulbetrieb wieder aufzunehmen. Eine größere Zahl von ältern Lehrern und Lehrerinnen hatte erklärt, die vermehrte Arbeitslast, die sie im Sommer freiwillig übernommen hatten, nicht länger tragen zu können. Infolgedessen gingen von vielen Gemeinden Gesuche um Abordnung von Vikaren ein, ohne daß geeignete Lehrkräfte zur Verfügung standen.

Der Erziehungsrat ordnete deshalb an, daß die Schüler der durch das Los bestimmten Klasse IV c des kantonalen Lehrerseminars Küsnacht vom 26. Oktober 1914 an für Vikariatsdienste auf der Primar- und der Sekundarschulstufe verwendet wurden. Da die so gewonnene Zahl von Stellvertretern für den wirklichen Bedarf nicht ausreichte, wurde auch noch die Klasse IV b aufgelöst und vom 2. November an ebenfalls für Vikariatsdienste verwendet. Gegenüber den ordentlichen Ansätzen von 7 Fr. beziehungsweise 8 Fr. wurde bestimmt, daß die Vikariatsentschädigung für Seminaristen auf der Primarschulstufe 6 Fr., auf der Sekundarschulstufe 7 Fr. für den wirklichen Schultag betrage. Im Seminarunterrichte verblieb noch die Klasse IV a.¹⁾ Auch 1915/16 mußten die Schüler der Seminar-klasse IV b vom 31. August an zu Vikariatsdiensten in die Lücke treten; ebenso wurde eine Anzahl außerkantonalen Lehrer und Lehrerinnen herangezogen.

Der Direktor und die Lehrer der Pädagogik und Methodik des Lehrerseminars und der Lehrer der Methodik der Kandidaten des

¹⁾ Vergl. Erziehungsratsbeschluß vom 27. Oktober 1914.

Lehramtes an der Universität erhielten den Auftrag, die Lehramtskandidaten, die für Vikariatsdienste verwendet wurden, im Unterricht zu besuchen und ihnen nötigenfalls die erforderliche Wegleitung zu geben.

2. Vereinfachung und Verschiebung der Prüfungen. Die eben geschilderten Verhältnisse führten dazu, daß die normalerweise im Frühjahr für die Seminarklassen angeordneten Primarlehrerpatentprüfungen sich im Frühling 1915 auf die zurückgebliebene Klasse IV a beschränken mußten und daß die Klassen IV b und c, die den Unterricht am 15. März wieder aufgenommen hatten, denselben bis zu den Sommerferien (Mitte Juli) fortführten. Ferner erfuhren die Patentprüfungen für diese Kandidaten eine wesentliche Vereinfachung.¹⁾ Auch das Jahr 1915/16 rief besondere Maßnahmen, da die Seminarklasse IV b ebenfalls über den Jahresschluß hinaus Vikariatsdienste verrichtete und deshalb den Ausfall an ihrer Bildungszeit nachzuholen hatte.

Besondere Maßnahmen wurden auch für die übrigen kantonalen Mittelschulen notwendig. So wurde 1914 bei der Anordnung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium, an der Industrieschule und an der kantonalen Handelsschule von den mündlichen Prüfungen abgesehen; die Prüfungen wurden also ausschließlich auf die schriftlichen Arbeiten beschränkt.²⁾ 1915 mußten die Maturitätsprüfungen für die Schüler des Gymnasiums wegen des Militärdienstes einer größeren Anzahl von Schülern in zwei zeitlich auseinanderliegende Teile zerlegt werden. Die schriftlichen Prüfungen fanden vor den Sommerferien, die mündlichen vor den Herbstferien statt.³⁾

Beim Technikum in Winterthur kam es ebenfalls zu Vereinfachungen und Verschiebungen der Prüfungen.³⁾ 1914 mußte die Vorprüfung der Schule für Chemiker, die auf anfangs August angesetzt war, infolge der Mobilmachung auf Januar 1915 verschoben werden. Aus gleichem Grunde fiel die mündliche Prüfung an der Bauschule ganz aus. Da rund 170 Schüler des Technikums zum Wehrdienst einberufen worden waren, die hauptsächlich den obersten Kursen der Schule für Maschinentechner und Elektrotechniker angehörten, wurde bestimmt, daß für diese beiden Schulen je eine Abschlußklasse im Sommerhalbjahr 1915 eingerichtet werde. Den Schülern dieser Klassen wurde durch Beschluß der Oberbehörde die Prüfung erlassen, damit die Unterrichtszeit bis zum Schluß des kurzen Sommerkurses voll ausgenützt werden konnte. Das Fähigkeitszeugnis wurde ihnen auf Grund der Kurs- und Erfahrungsnoten erteilt.

¹⁾ Vergl. Erziehungsratsprotokolle vom 16. Februar und vom 24. Juni 1915.

²⁾ Siehe Erziehungsratsprotokoll vom 26. August 1914.

³⁾ Auch die Maturitätsprüfungen der höhern Schulen der Stadt Winterthur wurden in der Weise reduziert, daß 1914 die mündliche Prüfung ganz ausfiel, die schriftliche am Gymnasium auf Deutsch, Latein und Mathematik und an der Industrieschule auf Deutsch, Französisch und Mathematik beschränkt und 1915 den zum Militärdienst einberufenen Schülern die mündliche Prüfung erlassen wurde.

Ferner wurde die Ergänzungsprüfung zur Erwerbung des Primarlehrerpatentes für die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur an der Universität vom Oktober 1914 auf April 1915 verschoben, da der größere Teil der Kandidaten zum Wehrdienst einberufen worden war und die nichtmilitärpflichtigen Kandidaten erklärten, lieber bis zur Demobilisation weiter als Vikare amten zu wollen. Ebenso fiel wegen Einberufung der meisten ursprünglich Angemeldeten die ordentliche Herbstprüfung für Primarlehrer an der Universität pro 1915 aus.¹⁾

1914 wurde die Herbstprüfung für Sekundar- und Fachlehrer mit Rücksicht auf die Mobilisation reduziert, und im Frühling 1915 wurde sie auf Ende März und Anfang April verschoben, um den Kandidaten nach Entlassung der V. Division noch Zeit zur Vorbereitung auf die Prüfung zu lassen.

3. Besondere Maßnahmen an der Universität zugunsten der Studierenden. Bedeuteten schon die Vereinfachungen und Verschiebungen der Prüfungen an den Mittel- und Berufsschulen ein Entgegenkommen an die Schülerschaft, so war dies in erhöhtem Maße notwendig an der Hochschule, wo den Studierenden eine starke Beeinträchtigung ihrer Studien drohte. Die Frist für die Immatrikulation für das Wintersemester 1914/15 wurde bis zum 1. Januar 1915 ausgedehnt. Den in den Vorlesungen bis dahin gebotenen Unterrichtsstoff konnten die Studierenden ohne große Schwierigkeiten nacharbeiten. Sie fanden auch Gelegenheit, in den Kliniken und Laboratorien Versäumtes noch im Laufe des Semesters nachzuholen, indem die Professoren sie in vermehrtem Maße zu den Übungen heranzogen.²⁾ Allerdings konnten von dieser Begünstigung nur diejenigen Gebrauch machen, die Ende November auf Pikett gestellt wurden, nicht aber die Angehörigen der V. Division.³⁾

1915 wurde ähnlich vorgegangen. Während das Sommersemester wegen desurlaubes der meisten im Felde stehenden Studierenden weniger Schwierigkeiten bot, wurde die Frist zur Immatrikulation und zum Belegen der Auditorienplätze auch im Wintersemester 1915/16 verlängert bis Ende Dezember, bei voller Anrechnung des Semesters bei ununterbrochenem Besuch von Neujahr an.

Die besondern Verhältnisse machen sich auch in den Bestimmungen über die ausländischen Studierenden geltend. Ausländern, die schon mehrere Semester in Zürich studiert hatten und infolge der kriegerischen Ereignisse keine Geldsendungen aus ihrer Heimat erhalten konnten, kam man durch Stundung für die Bezahlung der Kollegiangelder bis gegen Semesterschluß entgegen. Ferner wurde 1915/16 im Sinne der Krankheitsverhütung auf eine Anre-

¹⁾ Siehe Erziehungsratsprotokoll vom 26. September 1915.

²⁾ Vergl. Zuschrift der zürcherischen Erziehungsdirektion an das schweizerische Departement des Innern vom 17. Dezember 1914 und Regierungsratsprotokoll vom 28. Oktober 1915.

³⁾ Siehe Erziehungsratsprotokoll vom 28. Dezember 1914.

gung der Hochschulkommission dem Rektorat aus den Erträgen der Krankenkassen ausnahmsweise ein Betrag bis Fr. 2000 zur Unterstützung an ausländische Studierende, die durch den Krieg in Not geraten waren, zur Verfügung gestellt.

4. Wirkungen der Zu- und Abnahme der Schülerschaft an den höhern Schulen. Eine Erscheinung singulären Charakters, die naturgemäß mancherlei Veränderungen nach sich zog, bildet die rapide Zu- oder Abnahme der Schüler an den höhern Schulen, sowohl an der Universität, als an den Mittel- und Berufsschulen. So vermehrte sich an der Hochschule die Zahl der Schweizer Studierenden, während die der Ausländer abnahm.

Schweizer Studierende:

Sommersemester 1914: 947. Wintersemester 1914/15: 1086.
Sommersemester 1915: 1100. Wintersemester 1915/16: 1186.

Ausländer:

Sommersemester 1914: 720. Wintersemester 1914/15: 609.
Sommersemester 1915: 625. Wintersemester 1915/16: 509.

Der rasche Zuwachs der Schweizer Studierenden im Wintersemester 1914/15 ist wohl damit zu erklären, daß die im Ausland studierenden Schweizer bei Kriegsausbruch beinahe alle an die heimatischen Universitäten zurückkehrten. Die angegebene Zahl gibt aber insofern kein richtiges Bild, als auch die wegen Militärdienstes beurlaubten Studenten mitgezählt sind, die tatsächlich nur einen Teil des Semesters anwesend waren. Die Steigerung im Wintersemester 1915/16 ist darauf zurückzuführen, daß die Militärbehörden diejenigen Studierenden, die infolge des Dienstes bereits zwei Semester verloren hatten, beurlaubten.

Ebenso ist die angeführte Zahl der Ausländer nicht für die wirkliche Frequenz maßgebend, da von den 609 Studierenden des Wintersemesters 1914/15 199, und von den 509 Studierenden des Wintersemesters 1915/16 noch zirka 90 wegen der Kriegswirren beurlaubt waren. Der Rückgang trifft hauptsächlich die russischen und zum kleinen Teil auch die deutschen und österreichischen Studenten.

Die Zahl der Auditoren verdoppelte sich im Wintersemester 1915/16 (880 gegenüber 444 im Wintersemester 1914/15). Diese abnorme Steigerung ist in der Hauptsache auf Ausländer zurückzuführen, die vorübergehend ihren Wohnsitz nach Zürich verlegt hatten und den Aufenthalt zu weiterer Ausbildung benützen wollten.

Verschiebungen nach dieser Richtung machten sich namentlich bei den Schulen der Stadt Zürich bemerkbar. Im Winter 1914/15 war z. B. der Zudrang zu der hauswirtschaftlichen Abteilung der Gewerbeschule so groß, daß die Kurse verdoppelt werden mußten. Und 1915 mußten an dieser Schule für Bäcker, Gärtner und Damenschneiderinnen mehr, für Buchdrucker, Lithographen und Schreiner

weniger Klassen gebildet werden als vor dem Krieg. Fremdsprachen und hauswirtschaftliche Kurse wurden wegen der vielen in die Heimat zurückgekehrten jungen Leute stärker besucht, während der Wegzug der vielen Ausländer die Zahl der Gehilfenkurse herabsetzte. Der praktische Maurerkurs konnte nicht abgehalten werden.

Auch an der Kunstgewerbeschule wuchs der Zudrang mit jedem Semester; besonders vermehrten sich zu Beginn des Winterhalbjahres 1914/15 die Anmeldungen von Schweizern mit bestandener Meisterlehre, die den Unterricht als Tagesschüler infolge Arbeitslosigkeit aufnahmen. Sehr viele Anmeldungen, hauptsächlich von Ausländern, mußten zurückgewiesen werden, um einer Überfüllung der bestehenden Fachklassen vorzubeugen. 1915 brachte die Schwierigkeit, für junge Leute eine Lehrstelle zu bekommen oder sich ins Ausland zu begeben, der allgemeinen Klasse einen so großen Andrang, daß eine Anzahl Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnte; dagegen waren die Abendkurse für Meister und Gehilfen wegen der vielen Einberufungen zum Militärdienst schwächer besucht; die Kurse für Lithographen und Schlosser wurden eingestellt.

An der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich hat sich im Frühjahr 1915 ein solcher Zudrang bemerkbar gemacht, daß an verschiedenen Abteilungen die Errichtung neuer Klassen notwendig wurde (Fortbildungsklassen, Gymnasium und Handelsabteilung). Diese Steigerung der Schülerzahl kann man damit in Zusammenhang bringen, daß viele Eltern nicht in der Lage waren, ihre Kinder ins Welschland oder in das Ausland zu schicken.

Ein weiteres Ergebnis der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist die Schaffung von Notstandsklassen. Eine kaufmännische Notstandsklasse wurde auf 1. Juni 1915 der Handelsabteilung der Höhern Töchterschule angegliedert. Notstandsklassen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung wurden an der Gewerbeschule auf Ende Mai 1915 errichtet und bis Ende des Sommersemesters durchgeführt, während die Notstandsklasse der Höhern Töchterschule bis gegen Ende des Schuljahres bestand. Diese Notstandsklassen sind gegründet worden aus dem Gedanken heraus, beschäftigungslose Knaben und Mädchen, die wegen der Zeitverhältnisse noch keine Berufslehre antreten konnten, ihre Zeit nutzbringend anwenden zu lassen. Doch zeigten die Erfahrungen, daß man das Bedürfnis überschätzt hatte; die Frequenz war von Anfang gering, und die Klassen schmolzen rasch zusammen.

Im Winterhalbjahr 1914/15 zeigte sich auch eine Vermehrung der Zahl der weiblichen Fortbildungsschulen im Kanton und eine Zunahme der Schülerinnenzahl, die auch im zweiten Kriegsjahr anhielt. Die Kurse wurden auch von Töchtern und Frauen besucht, die froh waren, die verminderten Arbeitsstunden im Erwerb nutzbringend auszufüllen und Arbeiten für die Truppen auszuführen. Bei diesen Kursen wurden Ersparnisse erzielt, teils durch Zusammenzug von kleinen Abteilungen, teils durch Abkürzen der Kurse, teils auch

durch unentgeltliche Erteilung von Stunden durch die Lehrerinnen. Da man mit den verminderten Einkommen vieler Familien rechnen mußte, konnte 1914/15 der für den Unterricht vorgeschriebene Lehrplan nicht in allen Teilen durchgeführt werden. Die Verarbeitung neuer Stoffe trat in vielen Schulen vor dem Flickern und Umändern alter Kleider zurück. Im Jahre 1915 konnte der lehrplanmäßige Unterricht in den Mädchenfortbildungsschulen wieder seinen Gang nehmen, da außerordentliche Kurse für die momentanen Bedürfnisse sorgten. Die Kochkurse waren 1914/15 und 1915 weniger besucht als vor dem Kriege, da die Verteuerung der Lebensmittel und die Verminderung der Bundesbeiträge eine Erhöhung des Kursgeldes zur Folge hatten.¹⁾

5. Mädchen- und Knabenhandarbeitsunterricht. Durch Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 28. August 1914 wurden die lokalen Schulbehörden aufgemuntert, auch die weibliche Arbeitsschule für einige Zeit in den Dienst des Vaterlandes zu stellen; doch sollte die Schularbeit für höchstens 3—4 Wochen zurückgestellt werden. Für die Kosten des Materials mußten Gemeinden oder Private aufkommen.

Auf den Knabenhandarbeitsunterricht übten die Zeitereignisse einen nachteiligen Einfluß aus, indem 1915 alle Fächer desselben eine Abnahme von Schülern aufweisen; ebenso sank die Zahl der Schulen mit Knabenhandarbeitsunterricht. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß Ersparnisse auf Kosten der Handarbeit erzielt werden sollten. Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 24. September 1914 warnt vor der Einschränkung der Kurse, da es sich gerade hier um eine durch regelmäßige Beschäftigung geordnete Betätigung der Schüler auch in der schulfreien Zeit handle, also wie bei den Jugendhorten um ein wichtiges Erziehungsmittel.

6. Entlassung aus der Schulpflicht. Altersdispense. Charakteristisch für die Wirkungen des Krieges auf die Volksschule ist ferner, daß eine Reihe von Gesuchen um Entlassung aus der Schulpflicht und um Altersdispense ausländischer Kinder an die Erziehungsdirektion gerichtet wurden. Bei den Gesuchen um Entlassung aus der Schulpflicht handelte es sich in der Hauptsache um Kinder, die in ihrem Heimatsstaat ihre Schulpflicht erfüllt hatten, den zürcherischen Anforderungen aber nicht genügten, und die in die Schweiz gekommen waren, um eine Lehre anzutreten oder einen Verdienst zu suchen. So schwer mitunter die Entscheidung angesichts der prekären Verhältnisse fallen mochte, so mußten die Gesuche doch mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf die Konsequenzen abgewiesen werden. Diese Strenge war um so eher angezeigt, da sich herausstellte, daß zu Beginn der Wirren Geschäfte erwachsene Angestellte entließen und aus ungesunden Sparsamkeitsgründen schulpflichtige Kinder einzustellen versuchten.

¹⁾ Vergl. Kreisschreiben vom 28. August 1914.

Die Altersdispense wurden hingegen zum größten Teil berücksichtigt, da sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl Kinder betrafen, deren Eltern aus den kriegführenden Ländern sich flüchteten, daher nur zu vorübergehendem Aufenthalt in den Kanton Zürich kamen und Gewicht darauf legten, daß die Kinder nach ihrer Rückkehr an den frühern Wohnort den Anschluß an die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht verlieren.

7. Schulreisen. Hier wurden überall Reduktionen vorgenommen. Die Reiseziele wurden näher gewählt, um Schüler und Gemeinden finanziell zu entlasten. Naturgemäß treten diese Vereinfachungen am meisten bei den Mittelschulen zutage, wo es sich sonst um mehrtägige Reisen handelte. Z. B. haben die höhern Schulen der Stadt Winterthur ihre Kriegsschulreise 1915 mit Selbstverköstigung der Schüler und unter vollständiger Umgehung der Eisenbahnfahrten durchgeführt.

8. Jugendfürsorge. Eine große Rolle spielte im Kriegswinter 1914/15 die Fürsorge für Nahrung und Kleidung bedürftiger Kinder, die sowohl zeitlich als auch mit Bezug auf die Zahl der Kinder eine große Ausdehnung erfuhr. Während bisher die Fürsorge sich im allgemeinen auf die Monate Dezember und Januar erstreckte, setzte sie im Winter 1914/15 infolge der Arbeitslosigkeit oder der Einberufung der Ernährer in den Grenz- oder Kriegsdienst wesentlich früher ein und dauerte mancherorts bis zum Schluß des Schuljahres. In Zürich 3 begann die Schülerspeisung schon im August, während in den andern Kreisen erst später damit eingesetzt wurde. Geregelt wurde die Angelegenheit durch den Beschluß des Großen Stadtrates vom 7. November 1914, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind: 1. Festsetzung eines Nachtragskredites von Fr. 30,000. „2. Die Schülerspeisung ist im Winter 1914/15 in der Weise durchzuführen, daß Schülern der städtischen Kindergärten und der Volksschulen: a) Frühstück (Milch und Brot) vor Beginn des Vormittagsunterrichtes in den Schullokalen verabreicht wird; b) Mittagssuppe aus den Volksküchen nach Hause gegeben oder ausnahmsweise, wo die häuslichen Verhältnisse oder sonstige Umstände es erheischen, in den Schulhäusern ausgeteilt wird; c) auf die Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern oder der an dieser Schülerspeisung teilnehmenden Kinder verzichtet, dagegen die unentgeltliche Speisung auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses beschränkt wird.“ Mit Rücksicht auf die fast unverändert wie im Winter fortbestehenden kritischen wirtschaftlichen Verhältnisse wurde die Schülerspeisung im Frühjahr 1915 nicht wie sonst üblich vor dem Examen geschlossen, sondern für das Frühjahr 1915 und bis zum Beginn der Herbstferien, für die Suppe bis Ende Mai weitergeführt. Eine Woche nach Beginn des Wintersemesters konnte dann die wieder Frühstück und Suppe bietende Winterspeisung organisiert werden.

Die Zentralschulpflege Zürich weist in ihrem Bericht darauf hin, daß im Winter 1914/15 die Hälfte der Teilnehmer an den Jugendhorten, die als solche ein Abendessen erhielten, auch bei der Morgenmilch und der Mittagssuppe beteiligt gewesen sei, so daß sie beinahe ganz aus öffentlichen Mitteln ernährt wurden. In vielen Fällen kam die Abgabe von Kleidung hinzu. 1915/16 war die Zahl der Teilnehmer bei beiden Speisungen kleiner als im Vorjahre: Frühstück 3845 (4797), Suppe 3700 (4870). Ursache: Abreise vieler Familien, vermehrte Verdienstgelegenheiten, strenge Beschränkung auf die Fälle wirklichen Bedürfnisses. Im ganzen Kanton wurden 1914/15 19,803 Schüler (1913/14: 12,224) unentgeltlich oder gegen ganze oder teilweise Bezahlung der Fürsorge teilhaftig.

9. Finanzen. Groß sind die finanziellen Leistungen, die Gemeinden und Staat aus der veränderten Situation erwachsen. Die Gesamtausgaben für die Schülerfürsorge z. B. betrugen 1914/15 Fr. 254,019.87 gegenüber Fr. 182,812.67 im Vorjahr. An die Ausgaben der Gemeinden leistete der Staat Subventionen im Gesamtbetrag von Fr. 39,357. Auch die besondern Ausgaben des Kantons nur für Stellvertretungskosten für die Mitglieder des Lehrkörpers der zürcherischen Schulen betrugen zur Zeit des Berichtes von Dr. Zollinger nahezu Fr. 250,000. Diese Kosten werden zum kleinen Teile gedeckt aus den Abzügen, welche nach dem Kantonsratsbeschuß vom 10. November 1914 an den Besoldungen der zum Wehrdienst einberufenen Lehrer vorgenommen werden. Die wichtigsten Bestimmungen des Beschlusses sind folgende:

„I. Ledige Beamte und Angestellte im aktiven Militärdienst erhalten vom 1. Oktober 1914 an während der ganzen Dauer ihres Militärdienstes die Hälfte, verheiratete Beamte und Angestellte drei Viertel ihrer staatlichen Besoldung.

Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute wird der in Absatz I genannte Abzug an den Besoldungen um 10⁰/₀, für höhere Offiziere um 20⁰/₀ vermehrt.

Beiträge, welche Beamte und Angestellte an die Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen leisten, dürfen in Abrechnung gebracht werden.

II. Für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede arbeitsunfähige Person, für deren Lebensunterhalt ein im Militärdienst stehender Beamter oder Angestellter zu sorgen hat, wird der in Ziffer I festgesetzte Abzug um 10⁰/₀ dieses Abzuges, im ganzen jedoch höchstens um 50⁰/₀ vermindert.“

Einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 18. Dezember 1915 entnehmen wir folgende Erläuterungen zum zitierten Beschlusse:

„Gemäß dem vorstehenden Beschuß ergeben sich folgende Prozentsätze des Abzuges an der Besoldung, die vom Staat direkt ausgerichtet wird:

Besoldungsabzüge für Lehrer, Beamte und Angestellte im Militärdienst	Abzüge in % für		
	Soldaten und Unteroffiziere	Leutnants bis Hauptleute	Majore bis Obersten
Abzug für Ledige:			
Ohne zu unterstützende Personen	50	60	70
Mit 1 zu unterstützender Person	45	54	63
Mit 2 zu unterstützenden Personen	40	48	56
" 3 " " " "	35	42	49
" 4 " " " " "	30	36	42
" 5 und mehr zu unterstützenden Personen .	25	30	35
Abzug für Verheiratete:			
Ohne Kinder oder zu unterstützende Personen .	25	35	45
Mit 1* Kind oder 1 zu unterstützenden Person .	22 ¹ / ₂	31 ¹ / ₂	40 ¹ / ₂
Mit 2* Kindern oder 2 zu unterstützenden Personen	20	28	36
" 3* " " 3 " " " "	17 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	31 ¹ / ₂
" 4* " " 4 " " " " "	15	21	27
" 5* und mehr Kindern oder 5 zu unterstützenden Personen	12 ¹ / ₂	17 ¹ / ₂	22 ¹ / ₂

* Unter 16 Jahren.

Bei allfälligem Instruktionsdienst (zur Erwerbung eines höhern militärischen Grades, wie z. B. Unteroffiziersschule, Rekrutenschule als Unteroffizier u. s. w.) ist die genaue Art des Dienstes, das Datum des Beginns und des Schlusses anzugeben. In diesen Fällen kommt der vorstehende Beschluß des Kantonsrates betreffend Reduktionen der Besoldung nicht zur Anwendung; der Staat bezahlt die ganze Besoldung. Dagegen hat der betreffende Lehrer die Vikariatskosten zu tragen, die ihm nach Ausfüllung eines von der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehenden Formulars von Bund und Kanton zurückvergütet werden.

Einzig Unteroffiziers- und Offiziersschulen, die im Felde an der Grenze stattfinden, werden wie gewöhnlicher Grenzdienst behandelt. Es wird also die reduzierte Besoldung ausgerichtet; dagegen fallen die Stellvertretungskosten zu Lasten des Staates.“

Kanton Bern.

Durch den Kriegsausbruch sah sich auch die Schule des Kantons Bern vor neue Aufgaben gestellt. Die zweite Hälfte des Jahres 1914 kennzeichnet sich wesentlich durch Maßnahmen, welche die Aufrechterhaltung eines möglichst ungestörten Schulbetriebes sichern sollten. Vor der Lösung naheliegender Aufgaben mußten neue Anforderungen an das Unterrichtswesen zurücktreten. So wurde der

Erlaß des Dekretes betreffend die Errichtung einer Invalidenpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen, vom Regierungsrat schon durchberaten und an den Großen Rat gewiesen, auf bessere Zeiten zurückgelegt; ebenso mußten der Ausbau der Mädchenfortbildungsschule und die Erledigung der Frage der Lehrerinnenbildung im alten Kantonsteil und anderes mehr verschoben werden. Auch der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen im alten Kantonsteil, der 1915 abgehalten werden sollte, wurde mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse auf das Jahr 1916 verlegt, nachdem schon der Kurs von 1914 am Schluß durch die Mobilisation eine Störung erfahren hatte in der Weise, daß die Patentprüfung, die in den Augusttagen stattfinden sollte, unmöglich wurde.¹⁾ Ein achttägiger, für die zweite Hälfte September 1914 in Bern vorgesehener Informationskurs für Jugendfürsorge mußte ebenfalls unterbleiben.

1. Regelung der Verhältnisse an den Primar-, Sekundar- und Mittelschulen. Laut Bericht der Unterrichtsdirektion von 1914 standen von der bernischen Lehrerschaft zeitweise gegen 700 Mann unter den Waffen. Ersatz war nicht sofort zur Stelle, und die Schulhäuser des Seelandes und des Juras waren zum großen Teil mit Truppen belegt. Wie groß die verursachten Störungen waren, kommt in einem Kreisschreiben der Unterrichtsdirektion vom 12. August 1914 zum Ausdruck, das in provisorischer Weise den Schulbehörden folgende Weisungen für die erste kritische Zeit erteilte.

„1. Ein regelmäßiger Schulunterricht ist in nächster Zeit wohl an den meisten Orten nicht denkbar. Die Inanspruchnahme vieler Schulhäuser zur Unterbringung der Truppen, die Abwesenheit der Lehrer, die Überlastung mit Arbeit auf dem Felde und im Elternhause würden den Unterricht wesentlich stören und den Schulbesuch direkt unmöglich machen. Wir erachten es daher als gegeben, wenn in solchen Verhältnissen der Schulbetrieb eingestellt wird.

2. Wo derartige Verhältnisse nicht vorhanden sind — wir denken an Städte und größere Ortschaften — da ist der Unterricht wieder aufzunehmen oder fortzusetzen, wenn nötig, mit reduzierter Stundenzahl, oder mit abteilungsweisem Unterricht.

3. Aber auch in mancher Landgemeinde werden viele Eltern recht dankbar sein, wenn sie die Kinder während einiger Tagesstunden der Obhut der Lehrerschaft anvertrauen können. Die Abwesenheiten brauchen in diesen Fällen nicht notiert oder sollten doch in weitgehendem Maße entschuldigt werden. Strafanzeigen sollen unterbleiben.

4. Die Unterklassen, welche meistens von Lehrerinnen gehalten werden, könnten nach der Ernte ganz gut die Sommerschule zu Ende halten.

5. Aber auch an das Pflichtgefühl der Lehrerschaft möchten wir appellieren in dem Sinne, daß sie sich für diejenigen Orte, wo

¹⁾ Die Teilnehmerinnen erhielten ihr Patent auf Grund der Erfahrungsnoten.

der regelmäßige Unterricht ganz oder teilweise aufgenommen werden kann, zur Übernahme von Vertretungen zur Verfügung stellen, auch wenn sie nicht am betreffenden Orte angestellt sind.

Doppelbelohnung soll unter keinen Umständen vorkommen. Die Gemeinden sollen dafür nicht verpflichtet werden.

6. Die Lehrerschaft wird sich in den Gemeinden auch in anderer Weise nützlich zu machen suchen; sie wird es sich zur Ehrenpflicht anrechnen, überall einzustehen, wo man ihrer bedarf.

Da die Schulkommissionen am besten ermessen können, ob in ihrer Gemeinde die Kinder den ganzen Tag zu Hause zur Mitarbeit notwendig sind, oder ob Schule gehalten werden kann, so stellen wir es ihrem Beschlusse anheim, so oder anders, je nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, vorzugehen. Sie wollen dann dem Schulinspektor ihres Kreises kurz die Art der Organisation mitteilen und angeben, wie viele Lehrkräfte zu anderweitiger Verfügung stehen. Wir behalten uns vor, die unbeschäftigten Lehrkräfte dort zu verwenden, wo Schule gehalten wird.“

Daß diese Anordnungen, die nur den Zweck erfüllen sollten, der Schule für den Moment über eine schwierige Situation hinwegzuhelfen, unliebsame Begleiterscheinungen zeitigten, tritt in einem weitem Kreisschreiben der Direktion des Unterrichtswesens vom 10. Oktober 1914 zutage, in dem ausgeführt wird, daß während den zwei ersten Mobilisationsmonaten Klagen über Verminderung der Zucht und Disziplin eingelaufen seien. Die folgenden Verfügungen des erwähnten Kreisschreibens, die zur Sicherung des Schulbetriebes für den Winter 1914/15 und die ganze Dauer der Grenzbesetzung erlassen wurden, zeigen, in welcher Weise man den Gefahren der Verrohung der Schuljugend zu begegnen trachtete.

„I. Regelung der Schulverhältnisse und Ordnung der Stellvertretungen.

Mit Beginn des Wintersemesters soll der Schulunterricht überall aufgenommen werden. Die Abwesenheiten der Schüler werden wieder nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Wo es nötig ist, haben die Schulbehörden rechtzeitig für die Instandstellung der Schulräume zu sorgen. Nötigenfalls sind auch andere geeignete Räume, wie Tanzsäle, Kirchen, Wohnräume u. s. w. für den Schulbetrieb einzurichten.

Verwaiste Schulklassen sollen, soweit irgend möglich, durch passende, tüchtige Stellvertreter besetzt werden. Die Schulkommissionen, welche Stellvertreter benötigen, haben diesbezügliche Gesuche sofort den Schulinspektoren einzureichen.

In städtischen Verhältnissen und größeren Ortschaften sollen die Schulkommissionen bestrebt sein, durch Verschmelzung von Schulklassen und Einführung eines abteilungsweisen Unterrichtes von Stellvertretungen Umgang zu nehmen.

Die verfügbaren Lehrkräfte sollten daher zunächst in den einfachen Verhältnissen auf dem Lande Anstellung finden. Ausnahmsweise können Lehrerinnen auch an Oberklassen gewählt werden, wenn Garantie geboten wird, daß Unterricht und Disziplin nicht leiden. . . .

An vielen Orten werden auch die Herren Geistlichen und gebildete Laien sich gerne zur Übernahme von Unterrichtsstunden bereit erklären.

Der abteilungsweise Unterricht wird sich hauptsächlich auf Sprache, Rechnen und Vaterlandskunde konzentrieren. Für den abteilungsweisen Unterricht wird keine Entschädigung bezahlt.

Wo weder durch abteilungsweisen Unterricht, noch durch Vertretung der Unterricht aufgenommen werden kann, haben die Lehrer rechtzeitig um Dispensation vom Militärdienst nachzusuchen. . . .

II. Entschädigung für Stellvertretungen.

1. Für die Stellvertretungen werden die Entschädigungen wie folgt festgesetzt:¹⁾

- a) für Lehrerinnen 5 Fr. pro Schultag;
- b) für Lehrer an Primarschulen 6 Fr. pro Schultag;
- c) für Lehrer an Mittelschulen 7 Fr. pro Schultag.

2. Der Staat und die Gemeinden werden mit den Stellvertretungskosten nicht belastet.“

Vermittelst dieser Anordnungen, die mit Ausnahme der Universität für sämtliche Schulstufen gelten, war es möglich, einen verhältnismäßig normalen Schulbetrieb für den Winter 1914/15 sicherzustellen. In unerwartet hoher Zahl stellten sich die Lehrkräfte zur Übernahme für Vertretungen zur Verfügung.²⁾ Auch die Schüler der obersten Klasse des Seminars Hofwil-Bern wurden als Stellvertreter ausgesandt, in der Weise, daß die eine Hälfte vom November bis Neujahr, die andere vom Neujahr bis März zu amtieren hatte. Aus der amtlichen Statistik der Unterrichtsdirektion ergibt sich für die Stellvertretungen wegen Militärdienstes folgendes Bild:

	Anzahl	
	Vertretungen	Vertr.-Tage
Schuljahr 1913/14	102	3130
Schuljahr 1914/15	520	26127

Wo die Verhältnisse es zuließen, wurden vorübergehend Klassen verschmolzen. An einigen Orten wurde abteilungsweise Unterricht

¹⁾ Durch Bekanntmachung vom 12. April 1915 und durch Kreisschreiben der Unterrichtsdirektion vom 2. Juni 1915 werden folgende Erweiterungen und Veränderungen betreffend Stellvertretungsentschädigungen vorgenommen: Lehrer, die neben ihren Klassen stellvertretungsweise noch eine weitere führen, werden mit Fr. 4.— pro Schultag aus der außerordentlichen Stellvertretungskasse entschädigt. Für patentierte Lehrerinnen an Mittelschulen beträgt die Entschädigung Fr. 6.—.

²⁾ Vergl. Aufruf der Direktion des Unterrichtswesens vom 23. Sept. 1914 an die Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Bern.

eingeführt, namentlich da, wo auch während des Winters die Schulhäuser für die Unterkunft der Truppen beansprucht wurden. In der großen Mehrzahl der bernischen Schulen war jedoch ein unverkürzter Unterricht möglich.

Auch 1915 konnte der Unterricht in befriedigender Weise durchgeführt werden. Doch wirkte die allgemeine Unsicherheit der Zeitlage hemmend auf die Weiterentwicklung des Schulwesens. Die Teilung überfüllter Schulen durch Errichtung neuer Klassen unterblieb vielerorts, ebenso wurde die Ausführung einer Reihe projektierte Schulhausbauten bis nach dem Krieg verschoben. Im Seminar Bern-Hofwil wurden in dem Bestreben, möglichst wenig von dem gewöhnlichen Gang abzuweichen, die Stunden der im Militärdienst abwesenden Lehrer in erster Linie von den Zurückgebliebenen übernommen. An Stelle der Seminarschulreise traten 1915 einige größere Exkursionen zu unterrichtlichen Zwecken.

Viel Schwierigkeit bot die Lösung der finanziellen Seite in der Stellvertretungsfrage. Von Staat und Gemeinden waren keine Beiträge zu erwarten.¹⁾ Sämtliche Kosten wurden deshalb von der Lehrerschaft allein übernommen. Die erforderlichen Mittel fanden sich einerseits durch Abzüge an den Staatszulagen der im Felde stehenden Lehrer, die vom 4. Quartal 1914 an vorgenommen wurden und bis zu Ende der Grenzbesetzung in gleicher Weise durchgeführt werden, anderseits durch das Entgegenkommen des bernischen Lehrervereins.

Demnach wurden folgende Abzüge gemacht:

- a) Für die im Felde stehenden subalternen Lehreroffiziere und Hauptleute des Auszuges und der Landwehr 40 0/0, für die Staboffiziere 50 0/0 des Soldes inkl. Mundportion;
- b) für die Ledigen und die mit amtierenden Lehrerinnen verheirateten Lehrer, welche als Unteroffiziere oder Soldaten im Dienste stehen, je 50 0/0 ihrer Staatszulage;
- c) für alle übrigen Lehrkräfte, Lehrerinnen inbegriffen, je 10 Fr.²⁾

Auch an den Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten des Staates wurden vom 1. Oktober 1914 an Abzüge nach folgenden Grundsätzen gemacht:

- a) Für Ledige, die für keine Angehörigen zu sorgen haben, ohne Rücksicht auf ihre militärische Stellung: 50 0/0 der Zivilbesoldung;

¹⁾ Vergl. Kreisschreiben vom 10. Oktober 1914 und Regierungsratsprotokoll vom 13. Oktober 1914.

²⁾ Vergl. hierzu Regierungsratsbeschlüsse vom 13. Oktober und 24. November 1914; Kreisschreiben der Unterrichtsdirektion vom 23. Januar 1915; Bekanntmachung der Unterrichtsdirektion vom 23. Juli 1915. Der Beitrag von 10 Fr. wurde nicht jedes Quartal eingefordert; ein Quartal betrug er 5 Fr.

- b) für Verheiratete oder solche Ledige, die für Angehörige zu sorgen haben, werden Abzüge nur gemacht, wenn sie einen Offiziersgrad bekleiden.

Die Abzüge betragen:

- a) Für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute 40 %;
 b) für Majore und Oberstleutnants 50 %;
 c) für Obersten 60 %

des Militärsoldes, einschließlich Mundportion.

Den Ledigen sind gleichgestellt Geschiedene und Verwitwete ohne Familie.

Dienstpflichtige, die während ihres aktiven Militärdienstes selbst einen Stellvertreter zu stellen und von daher Auslagen zu tragen haben, sind berechtigt, Rückerstattung ihrer Stellvertretungskosten bis zum Belaufe der ihnen gegenüber zur Anwendung kommenden Abzüge zu verlangen.

Für Angehörige eines fremden Staates werden die Besoldungen während ihres Aufenthaltes im Auslande, sofern dem Staate Bern Stellvertretungskosten erwachsen, bis zur Höhe dieser Kosten sistiert.¹⁾

Dazu kommt nach Beschluß des Regierungsrates eine Sistierung von Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen vorläufig bis Ende 1916 für sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates.²⁾

2. Einflüsse der Zeitereignisse auf die Hochschule. Störungen ergaben sich an der Hochschule zunächst durch die Abwesenheit vieler Dozenten (Wintersemester 1914/15 17, Sommersemester 1915 9), so daß von 660 angekündigten Vorlesungen nur 495 abgehalten werden konnten. Auch die einheimische Studentenschaft wurde zum großen Teil zu den Waffen gerufen, so daß die Frequenz stark litt. Im Wintersemester 1914/15 waren 1021 oder 52 % abwesend und beurlaubt. Unter ihnen befanden sich 700 Schweizer und 250 Russen. Im Sommersemester 1915 ging die Zahl der Beurlaubungen zurück auf 797 oder 41 % der Gesamtzahl der immatrikulierten Studierenden. Die Abnahme bezog sich ausschließlich auf die schweizerischen Studierenden, während die Zahl der beurlaubten Ausländer sich erhöhte (hauptsächlich Russen beurlaubt).³⁾

Ebenso machte sich eine beträchtliche Abnahme der Neuimmatrikulationen bemerkbar. Der Ausfall betraf hauptsächlich die Ausländer, die nur einen Fünftel der Neuimmatrikulierten betrogen.

Die Schwierigkeiten wurden durch Maßnahmen und Ratschläge von Seite der Behörden zu überwinden gesucht. Der Termin für die Immatrikulationen wurde im Wintersemester 1914/15 bis Ende Dezember verlängert. Die nach der Heimat reisenden oder zurück-

¹⁾ Siehe Amtliches Schulblatt vom 31. Oktober 1914.

²⁾ Siehe Amtliches Schulblatt vom 30. Juli 1915. Die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen werden vom 1. Januar 1916 wieder ausgerichtet.

³⁾ Vergl. Zürich, Seite 18.

bleibenden ausländischen, speziell russischen, Studierenden wurden von der Hochschule aus nach Möglichkeit unterstützt.¹⁾ Der Berner Hochschulverein, der das Bindeglied zwischen dem Berner Volk und den Vertretern der Universität bildet, verband eine Versammlung im November 1915 in Bern mit einem Wohltätigkeitsfest zugunsten kriegsgefangener Studenten, das einen großen finanziellen Erfolg hatte. Es konnten an das Hilfswerk zugunsten kriegsgefangener Studenten, das von schweizerischen Hochschulen organisiert wurde, Fr. 7000 abgegeben werden.²⁾

Kanton Luzern.

1. Allgemeines. Durch Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 4. August 1914 wurden die Schulpflegen des Kantons Luzern ermächtigt, soweit dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten, notwendig erschien, die Schulen ganz oder teilweise einzustellen. Im Frühjahr 1915 wurde aus dem gleichen Grunde³⁾ durch Bewilligung außerordentlicher Ferientage an die für landwirtschaftliche Arbeiten geeigneten Schüler und Schülerinnen den Verhältnissen Rechnung getragen.

Obwohl die Erziehungsbehörde von Anfang an darauf bedacht war, unentbehrliche Lehrkräfte vom Militärdienst dispensieren zu lassen, blieben alle diese Bemühungen erfolglos. Laut Kreisschreiben vom 14. Oktober 1914 befanden sich zu jenem Zeitpunkte zirka 200 Lehrer im Militärdienst, während für Stellvertretungen nur etwa 40 Lehrkräfte zur Verfügung standen. Stellvertretungen wurden deshalb nur da angeordnet, wo es unumgänglich notwendig war, bei Gesamtschulen und an Schulorten, wo sämtliche oder mehrere Lehrer im Militärdienst abwesend waren. In den übrigen Fällen mußte alternierender Unterricht durchgeführt werden.

Durch den Grenzbesetzungsdienst wurden wie die Volksschulen auch die staatlichen Lehranstalten (Kantonsschule, Lehrerseminar und die kantonalen Anstalten in Hohenrain) mitgenommen. Speziell für das Lehrerseminar in Hitzkirch bedeutete der Ausbruch des Krieges einen Stillstand der Vorarbeiten, die zu baulichen Erweiterungen und Verbesserungen des Gebäudes bereits im Gange waren.

2. Prüfungen. Wegen Einberufung der 4. Division auf den 12. März 1915 wurde vom Erziehungsrat verfügt, daß für die Schulen der einberufenen Lehrer am 10. des gleichen Monats das Schuljahr zu schließen und wenn möglich der Beginn des nächsten Schuljahres entsprechend früher anzusetzen sei. Der Entscheid

¹⁾ Vom Rektorat aus wurde schon 1914 an die Zimmervermieter, Kostgeber, Pensionshalter die Bitte gerichtet, der schwierigen Lage, in der sich namentlich die ausländischen Studenten befanden, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

²⁾ Siehe Einleitung Seite 8.

³⁾ Siehe Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 17. April 1915.

darüber, ob für die betreffenden Schulen Prüfungen abzuhalten seien, wurde dem Bezirksinspektorat überlassen.¹⁾

Auch an die Rektorate der Kantonsschule wurde unterm 25. Juni 1915 eine Weisung erlassen, die das Fallenlassen der Jahresprüfungen für alle Klassen und die Nichtabhaltung förmlicher Maturitäts- und Diplomprüfungen verfügt. Die einzelnen Fächer durften bei diesen schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Repetitorien aus dem Stoffe des laufenden Jahres angeordnet werden.

3. Arbeitsschule und Militärschneidereien. Eine eigenartige Folge der Zeitereignisse bedeutet die Tatsache, daß bei der Erziehungsdirektion außerordentlich viele Einzel- und Kollektivgesuche um Dispens von der Arbeitsschule einliefen, verursacht durch die Stellungnahme von Militärschneidereien, die seit Kriegsbeginn vielerorts errichtet wurden.

Wie die Gesuche erledigt wurden, möge folgende Zuschrift an eine Militärschneiderei vom 5. November 1915 dartun:

„Mit Eingabe vom 4. dies stellen 21 Arbeiterinnen Ihrer Werkstatt das Gesuch um Dispens vom Besuche der Arbeitsschule. Sollte es nicht möglich sein, zu dispensieren, sei der Prinzipal gezwungen, die fraglichen Mädchen zu entlassen, was für die Angehörigen in dieser schweren Zeit ein harter Schlag sein würde.

Es ist selbstverständlich, daß ein derartiger Massendispens nicht erteilt werden kann. Es ist dies schon unmöglich mit Rücksicht auf die Mädchen, welche in Fabriken und andern Betrieben beschäftigt sind, welchen gegenüber nach Maßgabe der bisherigen Praxis mit aller Konsequenz an der Erfüllung der in § 15, Al. 2, des Erziehungsgesetzes aufgestellten Vorschrift festgehalten worden ist.

Ein weiterer Grund, auf die sich stets häufenden Dispensgesuche nicht mehr einzutreten, ist der Umstand, daß die Beschäftigung in der Militärschneiderei nicht als Ersatz für die Arbeitsschule taxiert werden kann. Wird doch der Arbeiterin stets nur eine speziell begrenzte Arbeit zugewiesen, in welcher das Mädchen allerdings bald — im Interesse einer bessern Löhnung — eine große Fertigkeit erlangen kann, welche Arbeit aber mit dem methodischen und systematischen Unterrichte der Arbeitsschule nichts gemein hat.

Die Arbeitsschule ist eine gesetzliche Institution mit Schulzwang. Die gesamte aus der Primarschule entlassene weibliche Jugend ist bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters arbeitsschulpflichtig. Wir wollen nun gerne der Erwartung Ausdruck geben, daß eine eidgenössische Werkstätte einer Vollziehung der kantonalen Vorschriften betreffend die Schulpflicht nicht Schwierigkeiten machen beziehungsweise die Erfüllung dieser Pflicht nicht mit Entlassung der betreffenden Arbeiterinnen beantworten wird. Wir würden uns eventuell vorbehalten, gegebenen Orts vorstellig zu werden.“

4. Besoldungsabzüge. Finanzielles. Die vom Regierungsrate unterm 21. Oktober 1914 aufgestellten Grundsätze für

¹⁾ Mitteilung an die Bezirksinspektoren vom 19. Februar 1915.

die Besoldung der im aktiven Militärdienste stehenden Beamten und Angestellten und Lehrpersonen des Staates wurden auch auf die Lehrer an den Volksschulen für das Staatsbetreffnis der Besoldung angewendet.¹⁾ Betreffend das Gemeindebetreffnis wurden die Entschlüsse der Gemeindebehörden durch Weisungen oder Ratschläge seitens der Erziehungsbehörde in keiner Weise beeinflußt. Dem Lehrer wurde das Rekursrecht gegen unberechtigte Schädigungen gewahrt.

Die finanzielle Belastung der Gemeinden und des Staates für zusammen 251 Stellvertretungen infolge Militärdienstes von Lehrern betrug für die Jahre 1914 und 1915 die Summe von Fr. 70,814, wovon Fr. 25,164 auf die Gemeinden, Fr. 45,650 auf den Staat entfallen.

5. Spezielle Verhältnisse der Stadt Luzern. Abgesehen von Verschiebungen der jeweiligen Schulanfänge und von unfreiwilligen Ferien, ergab sich für die Stadt Luzern die Notwendigkeit, in den Primarschulen zeitweise Halbtagsunterricht zu 4 Stunden einzuführen, mit Weglassung der Stunden der Fachlehrer (Gesang, Zeichnen, Turnen), die als Stellvertreter der in den Militärdienst eingerückten Klassenlehrer funktionierten. Vom 24. November bis 3. Dezember 1914 war z. B. nur in 16 Abteilungen normaler Unterrichtsbetrieb möglich. Auch die Kurse der gewerblichen Fortbildungsschule und der Frauenarbeits- und Töchterfortbildungsschule erfuhren den Einfluß der Zeitereignisse. Da viele Töchter ohne Stellen waren und wohl auch ein größerer Sparsamkeitssinn in den Haushaltungen sich geltend machte, erhielten sowohl die Handarbeitskurse als auch die Kurse der Töchterfortbildungsschule stärkeren Besuch.

Frequenz (Effektive Schülerinnenzahl der ganzen Anstalt)	}	Wintersemester 1913/14:	852
		„	1914/15: 926
		„	1915/16: 1013

Umgekehrt steht es mit der Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschule, die 1914/15 eine Verminderung von 123, allerdings 1915/16 wieder eine Vermehrung von 30 Schülern aufwies.

Frequenz Wintersemester	1913/14:	508	Schüler
„	1914/15:	385	„
„	1915/16:	415	„

Diese Verschiebungen wurden zum Teil durch den schlechten Geschäftsgang verursacht, zum andern Teil durch die Militärpflicht der Gesellen vom In- und Auslande.²⁾ Bei der stark verminderten Schülerzahl wurde auch die Zahl der Kurse geringer. (1913/14: 47; 1914/15: 37; 1915/16: 42 Kurse.)

¹⁾ Nach dieser Regelung betragen die Abzüge für Ledige, die für keine Angehörige zu sorgen haben, ohne Rücksicht auf ihre militärische Stellung 50% von der Zivilbesoldung, für Verheiratete und solche Ledige, die für Angehörige zu sorgen haben, werden, sofern sie einen Offiziersgrad bekleiden, Abzüge von der Zivilbesoldung gemacht für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute 40%, für Majore und Oberstleutnants 50%, für alle andern Offiziere 60% des Militärsoldes inkl. Mundportion.

²⁾ Vide analoge Verhältnisse bei Zürich, Seite 18 f.

Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden.

Die Störungen durch die Zeitereignisse sind in den Urkantonen nicht nennenswert, da hier ein großer Prozentsatz von weiblichen, zum guten Teil dem Ordensstand angehörenden Lehrkräften die Schulen leitet.

Gar nicht gelitten hat in den Jahren 1914/15 und 1915/16 das Schulwesen des Kantons Uri. Auch Schwyz hatte in bezug auf die durch die Mobilisation der Lehrer geschaffenen Störungen keine bestimmten Beschlüsse zu fassen. Als Stellvertreter wurden viele Schüler des 4. Seminarkurses beansprucht. So war der 4. Seminar-kurs zeitweise auf ein Minimum reduziert. In Ob-¹⁾ und Nidwalden²⁾ waren die Störungen durchaus gering.

Mancherlei Rücksichten mußten den Maturanden des Kantons Obwalden gegenüber getragen werden, da die obern Klassen des Gymnasiums lange Zeit bloß von etwa der Hälfte der Schüler besucht waren. In Nidwalden wurden im Herbst 1914 die Herbstferien verlängert zur Freigabe der Kinder für landwirtschaftliche Arbeiten.

Kanton Glarus.

Im Schuljahr 1914/15 waren im Kanton Glarus von 133 Lehrkräften vorübergehend 33 abwesend. Durch Zirkular der Erziehungsdirektion an sämtliche Schulräte und Lehrer vom 3. August 1914 wurden die militärfreien Lehrer eingeladen, die verwaisten Klassen zu übernehmen, und es wurde den Schulräten die Zusammenziehung verschiedener Abteilungen und eine zweckmäßige Neueinteilung der Stundenpläne empfohlen. Die faktischen Verhältnisse gestalteten sich denn auch in diesem Sinne. Doch konnte in der Folge der im Herbstquartal mancherorts eingestellte Repetierschulunterricht (8. bis 9. Schuljahr) normalerweise wieder aufgenommen werden. Um den Schülern entgegenzukommen, wurde der reduzierten Arbeitszeit in den Fabriken wegen die Repetierschule auf Tage verlegt, an denen die Fabrikarbeit stille stand. Die höhere Stadtschule Glarus, die durch die Mobilisation zeitweise von vieren ihrer Hauptlehrer beraubt war, wurde zu einem reduzierten Betriebe gezwungen.

Als Maßnahmen zugunsten der Schüler sind zu erwähnen die Aufstellung besonderer Versäumnisbestimmungen, wonach die Absenzen der Kinder zur Aushilfe in Haus- und Landwirtschaft je für 2 Wochen als entschuldigt gelten. Dann wurde für die Jahre 1914 und 1915 von der Veranstaltung einer Herbstprüfung der gewerblichen Lehrlinge Umgang genommen. Hier ist sowieso ein starker Frequenzrückgang zu konstatieren, indem die Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Glarus von 591 (1913/14) auf 433 (1915/16) zurückging.

¹⁾ Briefliche Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 16. Juni 1916.

²⁾ Briefliche Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 9. September 1916.

Als Einwirkung finanzieller Art ist zu nennen die Einstellung der Subvention des Knabenhandarbeitsunterrichts durch den Kanton für die Jahre 1914 und 1915¹⁾ und das Fallenlassen der Herbstkonferenz der Lehrer. Wegen der beschränkten Finanzen fielen auch verschiedene wichtige schulorganisatorische Pläne dem Schicksal der Vertagung anheim. So wurden die für den Sommer und Herbst 1914 in Aussicht genommenen Vorberatungen und Verhandlungen über den Antrag des Schulrates Glarus-Riedern auf Erweiterung der höhern Stadtschule Glarus in eine Kantonschule verschoben.

Kanton Zug.

Die Verhältnisse im Kanton Zug sind denen des Kantons Glarus nicht unähnlich.

In bezug auf die Schülerschaft ist auch hier die Erleichterung in der Behandlung der Absenzen wegen Inanspruchnahme der Schüler zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu erwähnen. Eine Weisung der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 1915 befaßt sich mit diesem Punkt und empfiehlt Nachholen des Unterrichts an schulfreien Tagen. Im Primarschulwesen zeigt sich ein Rückgang der Frequenz, der auf das Abreisen von ausländischen Familien (namentlich Italienern) zurückgeführt wird.

Um im Schulbetrieb größtmögliche Sparsamkeit durchzuführen, wurden die Schulreisen vereinfacht (Weisung der Erziehungsdirektion vom 24. Mai 1915), die Herbstkonferenz der Lehrer fallen gelassen. Wie im Kanton Glarus fiel auch hier die Weiterberatung einiger Gesetzesvorlagen der bedrängten Finanzlage zum Opfer. So das Gesetz betreffend die Kantonschule, der Vertrag mit der Stadt Zug betreffend deren inskünftige Leistungen an die Kantonschule und das Gesetz betreffend die Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht.

Kanton Freiburg.

Die Einflüsse des Krieges auf das Schulwesen im Kanton Freiburg waren im ganzen nicht derart, daß die Behörden sich zu besonderen Maßnahmen veranlaßt sahen. Der einzige Erlaß betrifft die Besoldungsreduktion der für die schweizerische Armee mobilisierten Primarlehrer, der Lehrer des Collège und des Technikums und der Universitätsprofessoren.

a) **Primarlehrer.** 1. Das Lehrpersonal der öffentlichen Schulen ist gehalten, die im Militärdienst abwesenden Kollegen unentgeltlich zu vertreten. 2. Jeder im Dienst abwesende Lehrer behält sein Anrecht auf seine Besoldung inklusive Kompetenzen. 3. Wo ein Vikariat bestellt werden muß, gelten folgende Grundsätze: a) Abzug

¹⁾ 1916 wurden wieder Beiträge bewilligt. (Departementsbericht von Glarus 1915/16.)

an der Besoldung des diensttuenden Lehrers bis zum Grad des Unteroffiziers von 25 0/0; b) beim Lehrer (Offizier), wenn ledig, Abzug 50 0/0, wenn verheiratet 25 0/0; c) Anteil der Gemeinde an den Stellvertretungskosten in jedem Fall 25 0/0; d) Rest zu Lasten des Staates.

b) Universitätsprofessoren. Die Besoldungen der Universitätsprofessoren, welche ihre Funktionen unterbrechen müssen wegen militärischer Pflichten, gleich ob in der Schweiz oder im Ausland, werden um 25 0/0 reduziert vom 1. Oktober 1914 an.

c) Das kantonale Gymnasium, das Technikum und die Sekundarschulen erlitten die gleiche Reduktion wie die mobilisierten Staatsangestellten gemäß Regierungsratsbeschluß vom 10. Oktober 1914.

Unterrichtsbetrieb. Störungen im Unterrichtsbetrieb von mehr oder weniger langer Dauer entstanden naturgemäß durch die Belegung der Schulhäuser mit Truppen, die vielfach Ferienverlängerung und Unterbrechung des Unterrichts, und zwar an allen Schulstufen, zur Folge hatte.¹⁾ Verschiedene Schulen blieben längere Zeit verwaist, weil für die mobilisierten Lehrkräfte kein Ersatz gefunden werden konnte. So hatte eine Schule des 6. Kreises während neun Monaten unfreiwillige Ferien.

Frequenz. Die Berichte verschiedener Schulen, namentlich der höhern, klagen, über Rückgang der Frequenzen, entstanden einmal dadurch, daß Schweizer Schüler unter die Fahne und ausländische Schüler zu den Waffen ihrer Heimat gerufen wurden. So verzeichnet das kantonale Lehrerseminar Hauterive im Schuljahr 1914/15 ein Minus von 14 Schülern²⁾ (87 gegenüber 101 im Vorjahr), das Haushaltungslehrerinnenseminar Freiburg ein solches von 12 Schülerinnen (23 gegenüber 35 im Vorjahre), die landwirtschaftliche Winterschule in Pérolles zählte 43 gegen 55 Schüler. Der Rückgang der Schule ermöglichte hier einen Zusammenzug in einen Kurs. Das landwirtschaftliche Institut in Grangeneuve führte von 38 Kandidaten des 3. Kurses 8 zum Schlußexamen. Das kantonale Technikum in Freiburg, das in normalen Zeiten stark von Ausländern besucht wird, hat ein relativ großes Minus zu verzeichnen: 139 Schüler im Wintersemester 1914/15 gegenüber 172 im Wintersemester 1913/14 und 119 im Sommersemester 1915 gegenüber 146 im Sommersemester 1914. Doch zeigt sich bei absoluter Abnahme der Schülerzahl eine Verschiebung zugunsten des Schweizer Schülerbesuches. Verhältnismäßig wenig wurde das Collège St-Michel in Freiburg berührt, das eine Gesamtzahl von 965 Schülern gegenüber 1084 auf-

¹⁾ Die Mädchensekundarschule Freiburg, deren Schulhaus zeitweise in eine Kaserne verwandelt war, hielt ihre Kurse längere Zeit hindurch in einem privaten Hotel ab. Dabei mußten natürlich die Fächer, die mit ihren Hilfsmitteln an die Schullokale gebunden waren, leiden.

²⁾ Allerdings ging die Frequenz auch im Vorjahr zurück, total 101 gegen 113, was an sich nicht zu bedauern ist, da dieser Rückgang seine Begründung im Lehrerüberfluß im Kanton Freiburg erhält.

weist. Der Rückgang trifft auch hier die auswärtigen Schüler, während die Zahl der schweizerischen relativ steigt.

Universität. Die Universität Freiburg, wie alle Universitäten in erster Linie, litt unter dem Umstande, daß Studenten und Lehrer zu den Fahnen gerufen wurden, sowohl von Seite der Schweiz als von den kriegführenden Staaten. Die Universität beteiligte sich auch in opferwilliger Weise an Werken mit dem Zwecke, das durch den Krieg geschaffene Elend zu mildern. So am Hilfswerk für die kriegsgefangenen Studenten und an der Rekonstruktion der Bibliothek in Löwen.

Kanton Solothurn.

1. Behördliche Maßnahmen infolge Militärdienstes der Lehrer. Eine Enquete der Erziehungsdirektion, vorgenommen anfangs August 1914, erweist große Lücken im Lehrkörper der Primar- und Bezirksschulen. Von 59 Bezirkslehrern befanden sich 17, von 397 Primarlehrern 150 im Militärdienst. Auch vom Beginn des Winterhalbjahres an waren bis Dezember noch 9 Bezirksschullehrer, annähernd 100 Primarlehrer¹⁾ und 3 Professoren der Kantonsschule an der Grenze. Durch Remobilisationen vom 1. März 1915 ab wurde die Lehrerschaft der einzelnen Stufen der solothurnischen Schulen in Anspruch genommen wie folgt:²⁾

	vom 1. März bis Ende des Schuljahres 1914/15	vom 1. Mai 1915 an	vom 12. Juli bis 27. Aug. 1915	vom 19. Febr. 1916 an (Rest des Winterhalbjahres)
a) Kantonsschule (von 30 resp. 31* Lehrern)	1	3	1	—
b) Bezirksschulen (von 61 resp. 60* Lehr- kräften)	8	9	5	5
c) Sekundarschule Solo- thurn (von 9 Lehr- kräften)	2	2	—	1
d) Primarschulen (von 392 resp. 396* Lehr- kräften)	86	87	11	57
Total (von 492 resp. 496*) Lehrkräften)	97	101	17	63

Die mit * bezeichneten Zahlen bezeichnen das Total der Lehrkräfte, das zu den Zahlen der letzten Kolonne gehört.

1) Vergl. Regierungsratsprotokoll vom 16. Oktober 1914.

2) Vergl. Regierungsratsprotokolle vom 22. Juni 1915, vom 10. September 1915 und vom 29. August 1916.

Die Regelung des Unterrichtsbetriebes geschah durch eine Reihe von Anordnungen, die durch Kreisschreiben des Erziehungsdepartements den in Frage kommenden Stellen mitgeteilt wurden. Durch Kreisschreiben vom 14. August wurden Anordnungen für den Schluß des Sommerschulhalbjahres und durch ein solches vom 19. Oktober 1914 für das Winterschulhalbjahr getroffen. Im wesentlichen wurde verfügt:

1. In bezug auf die Primarschulen:

- a) In Schulgemeinden, deren Lehrkörper vollzählig geblieben ist, wird der Unterricht ohne weiteres gemäß dem Lehrplan erteilt.
- b) An Gesamtschulen, deren Lehrer infolge der Mobilmachung abwesend sind, wählt der Regierungsrat Stellvertreter.
- c) In Gemeinden mit zwei oder mehreren Schulen, aus welchen sich Lehrer im Militärdienst befinden, ordnet der Regierungsrat so viele Stellvertreter ab, daß auf jeden Lehrer und Stellvertreter höchstens zwei Schulen entfallen. Die Schulkommissionen haben die Fortführung des Unterrichts an den verwaisten Schulen derart zu ordnen, daß die nicht in den Militärdienst eingerückten Lehrer beziehungsweise die vom Regierungsrat ernannten Stellvertreter die Schüler der eigenen und einer andern Schule beziehungsweise die Schüler von zwei ihnen zugewiesenen Schulen unterrichten.

2. In bezug auf die Bezirksschulen:

- a) An Bezirksschulen, deren Lehrpersonal vollzählig ist, wird der Unterricht unverändert nach Lehr- und Stundenplan fortgesetzt.
- b) An Bezirksschulen, deren gesamtes Lehrpersonal sich im Militärdienst befindet, ordnet der Regierungsrat je einen Stellvertreter ab, der beide Klassen zu unterrichten hat.
- c) An Bezirksschulen, an welchen der eine Lehrer fehlt beziehungsweise von welchen mehrere Lehrer im Militärdienst stehen, ist der Unterricht in beiden beziehungsweise allen Klassen durch die zur Verfügung gebliebenen Bezirkslehrer fortzuführen.

Soweit möglich wurde an Primarschulen, deren Lehrer in den Militärdienst eingerückt waren, die Unterrichtserteilung bis zum Schlusse des Sommerschulhalbjahres 1914 verfügbaren stellenlosen Lehrern (27) und den Schülern des IV. Kurses der Lehrerbildungsanstalt (26) übertragen,¹⁾ so daß an 53 Schulen Stellvertreter amtierten. Im Winterschulhalbjahr 1914/15 waren bis Dezember mit den Lehramtskandidaten 65 Stellvertreter tätig, und für den Rest des Wintersemesters wurden für 72 Schulen am 19. Februar 1915 und durch Ergänzungsbeschlüsse Stellvertreter ernannt. Als solche amtierten:

¹⁾ Vergl. Regierungsratsprotokoll vom 27. Oktober 1914.

	Ende Wintersemester 1914/15	vom Mai 1915 an	vom 4. Juli bis 27. Aug. 1915	vom 19. Febr. bis Schluß des Winter- semesters 1915/16
a) Kantonsschule .	1	2	1)	—
b) Bezirksschulen .	8	9	5	6
c) Sekundarschule Solothurn . . .	2	2	—	1
d) Primarschulen .	72 ²⁾	87 ³⁾	11	61
Total	83	100	16	68

Einzig die Primarlehrer wurden also zeitweise nicht vollständig ersetzt, so daß am Ende des Wintersemesters 1914/15 eine Anzahl von Schulen durch Zusammenzug von je zwei Schulen zu führen und andere Schulen auf Schichtenbetrieb oder abwechselnden Unterrichtsbetrieb angewiesen waren.⁴⁾ An der Kantonsschule traten zum Teil Kollegen in die Lücke unter teilweise Fallenlassen des Unterrichts in einzelnen Fächern (technisches Zeichnen, Turnen, Violinkurse) und unter Aufhebung von Parallelklassen an der Handelsschule. Alle diese Änderungen machten die Aufstellung eines Kriegsstundenplans notwendig.

Mit Rücksicht insbesondere auf den aktiven Militärdienst des damals einzigen Hauptlehrers der landwirtschaftlichen Winterschule und die Schwierigkeiten der Lokalfrage (die Räume der Kantonsschule waren durch die Etappensanitätsanstalt in Beschlag genommen und die Winterschule als Kosthaus verwendet) mußte der Winterkurs 1914/15 unterbleiben.⁵⁾ Die Schule war jedoch 1915/16 wieder in Betrieb.

Auf die Herbstprüfungen der Primarschulen wurde laut Kreisschreiben vom 14. August 1914 verzichtet. Die Mobilisation von Kantonsschulprofessoren veranlaßte auch das Fallenlassen der mündlichen Maturitätsprüfung der 7. Realklasse im August 1914.

Auch die Patentprüfungen der 4. Klasse der Lehrerbildungsanstalt, deren Unterricht während der Stellvertretungszeit der Schüler und Schülerinnen vollständig fallen gelassen werden mußte, wurden am Schuljahresschluß nicht abgehalten,⁶⁾ sondern es wurde durch Regierungsratsbeschluß vom September 1915 eine Ergänzung der

1) Die Unterrichtsstunden wurden teilweise durch andere Lehrer erteilt.

2) Worunter 25 Lehramtskandidaten und eine größere Zahl außerkantonalen Lehrer und Lehrerinnen.

3) Worunter 24 Lehramtskandidaten der 4. Klasse 1915 der Lehrerbildungsanstalt und eine größere Zahl außerkantonalen Lehrkräfte (meistens Zürcherinnen).

4) Vergl. Regierungsratsprotokolle vom 14. Oktober 1914, vom 27. Oktober 1914 und vom 19. Februar 1915.

5) Vergl. Regierungsratsbeschlüsse vom 30. Oktober 1914 und vom 19. Dezember 1914.

6) Vergl. Auszug aus den Regierungsratsprotokollen vom 27. Oktober 1914 und vom 9. Januar 1915.

Seminarausbildungszeit angeordnet, deren Beginn auf den Anfang des Winterschulhalbjahres 1914/15 gesetzt wurde. Am 24. Dezember 1915 wurde die Klasse nach bestandener Patentprüfung entlassen.

2. Störungen im Unterricht aus andern Gründen und Regelung der Verhältnisse. Neben der Mobilisation der Lehrkräfte hat vor allem auch die Besetzung der Schulhäuser durch Truppen große Störungen im Unterricht verursacht und zu vollständiger Einstellung des Schulbetriebes oder zu Schichtenbetrieb geführt. Speziell die Räumlichkeiten der Kantonsschule in Solothurn wurden außerordentlich lange für militärische Zwecke in Anspruch genommen, worunter am meisten der Turnunterricht zu leiden hatte. Auch in den Arbeitsschulen mußten unfreiwillige Ferien eintreten, wodurch die jährlichen Unterrichtsstunden vermindert wurden. Der Arbeitsschulunterricht wurde auch in Solothurn 1914/15 zum Teil sozialer Hilfsarbeit dienstbar gemacht. Der Unterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen, der durch Regierungsratsbeschluß vom 30. Oktober 1914 für den Beginn des Wintersemesters 1914/15 eingestellt war, wurde durch Beschluß der gleichen Behörde vom 19. Dezember 1914 nach Neujahr 1915 wieder aufgenommen und auch 1915/16 durchgeführt. Durch Verstärkung der Wochenstunden sollten Versäumnisse nachgeholt werden.

3. Finanzielles. Die Honorierung der Stellvertreter erfolgte jeweilen von Staat und Gemeinden und für die patentierten Lehrkräfte nach Maßgabe von § 6 der Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den Primar- und Bezirksschulen vom 25. Februar 1910. Danach erhielten diese Stellvertreter pro Wochentag (einschließlich der Sonn- und Feiertage) der tatsächlichen Schulzeit (ausschließlich der Ferien) ein Honorar von 5 Fr.

Die Lehramtskandidaten bezogen für ihre Stellvertretungen für den Wochentag der tatsächlichen Schulzeit ein Honorar von vorerst Fr. 3.50, vom 1. März ab ein solches von Fr. 4. Außerdem wurde ihnen die Auslage für zwei Eisenbahnbillete 3. Klasse (Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und Schulort) vergütet.¹⁾

Das Honorar derjenigen amtierenden Primarlehrer, welchen durch Zusammenzug der Schüler die Führung von zwei Schulen übertragen wurde, betrug laut Regierungsratsprotokoll vom 19. Februar 1915 Fr. 2.50 für jeden gehaltenen Schultag. Auch die durch Schichtenbetrieb verursachte Mehrarbeit der Lehrer wurde extra vergütet.

Die Ausgaben für Stellvertretung brachten naturgemäß die stärkste finanzielle Belastung für Staat und Gemeinden. So stehen im Schuljahr 1913/14 51 Vertretungen wegen Militärdienstes mit 1610 Vertretungstagen 243 Vertretungen wegen Militärdienstes mit 8190 Vertretungstagen im Schuljahr 1914/15 gegenüber.

¹⁾ Vergl. Regierungsratsprotokoll vom 14. August, 16. Oktober und 27. Oktober 1914, vom 19. Februar und 27. April 1915, vom 11. Februar, 28. April und 2. Juni 1916.

Eine gewisse Erleichterung der finanziellen Lasten trat ein durch die Gehaltsabzüge der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer der Primar- und Bezirksschulen und der Professoren und Lehrer der Kantonsschule.

a) Bezirkslehrer. Am 23. und 27. Oktober 1914 beschloß der Regierungsrat, es sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab den im aktiven Militärdienst befindlichen Lehrern der Bezirksschulen und den Beamten und Angestellten des Staates, sowie den Professoren der Kantonsschule die Besoldung nach folgenden Bestimmungen auszubezahlen:

1. Den Unteroffizieren und Soldaten:
sofern sie verheiratet sind, ohne Abzug,
sofern sie ledig sind, unter Abzug von 50% des Zivilgehaltes;
2. den Offizieren mit Lieutenants- und Hauptmannsgrad:
sofern sie verheiratet sind, unter Abzug von 30% der Gradsoldbezüge,
sofern sie ledig sind, unter Abzug von 40% der Gradsoldbezüge; gegenüber Ledigen hat der Abzug mindestens 50% des Zivilgehaltes zu betragen.

b) Primarlehrer. Bezüglich der Primarlehrer beschloß der Regierungsrat ebenfalls am 27. Oktober: 1. Die Einwohnergemeinden zu ermächtigen, gegenüber den vom Staat und von den Gemeinden gemeinsam besoldeten Lehrern der Primarschulen die gleichen Abzüge vom gleichen Zeitpunkt an vorzunehmen. 2. Den Einwohnergemeinden wird außerdem die Bewilligung erteilt, vom gleichen Zeitpunkt an, sofern sie dies als angemessen erachten, gegenüber den vom genannten Regierungsratsbeschuß nicht betroffenen verheirateten Primarlehrern, welche als Soldaten oder Unteroffiziere aktiven Militärdienst leisten, von der Zivilbesoldung Abzüge von höchstens dem Betrage des Militärsoldes (ausschließlich der Vergütung für die Mundportion), in keinem Fall aber von mehr als 25% des baren Zivilgehaltes (exklusive Wohnungsentschädigung und Altersgehaltszulage) zu machen.

Von dieser Ermächtigung, gegenüber den im aktiven Militärdienst stehenden Lehrern Abzüge am Gehalt vorzunehmen, machten 1914/15 38 Gemeinden in bezug auf 48 Primarlehrer Gebrauch. Das Betreffnis des Staates aus diesen Gehaltsabzügen betrug im Berichtsjahr 1914/15 Fr. 3697; für die in Betracht kommenden 38 Gemeinden darf das Total der vorgenommenen Abzüge auf Fr. 5700 geschätzt werden, so daß ein Gesamtabzug von Fr. 9400 erfolgt sein dürfte; diese Summe bedeutet $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der Militärstellvertretungskosten des Staates und der Gemeinden.

Kanton Baselstadt.

1. Universität. Daß der Kanton Baselstadt als Grenzkanton die Folgen des europäischen Krieges stark zu spüren bekam, zeigt sich auch in mancherlei Erscheinungen in seinem Schulwesen. An der Universität z. B. ging im Wintersemester 1914/15 die Frequenz stark zurück, hob sich allerdings 1915/16 wieder ein wenig. Wie überall wurden Professoren, Dozenten und Studenten für den Grenzbewachungsdienst und für den ausländischen Kriegsdienst herangezogen. Besonders störend machte sich der Assistentenmangel in den Instituten und Kliniken fühlbar. Im Wintersemester 1915/16. bei der Remobilisation der 4. Division, wurden jedoch bald 50 % der Bestände beurlaubt; überdies erhielten alle Studierenden, die infolge des aktiven Dienstes schon zwei Semester verloren hatten, auf Befehl des Generaladjutanten Studienurlaub bis zum 15. April 1916.

2. Besetzung der Schulhäuser durch Truppen. Am meisten jedoch hatten unter den Verhältnissen die übrigen Schulen zu leiden, zunächst durch eine intensivere Inanspruchnahme der Schulhäuser durch Truppen. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 19. September 1914 wurde deshalb das Erziehungsdepartement ermächtigt, die Dauer der Herbstferien unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulanstalten festzusetzen. Ferner wurden die Fastnachtsferien durch Beschluß des Regierungsrates vom 6. Februar 1915 für das Jahr 1915 aufgehoben. In bezug auf diese Störungen ist im einzelnen für 1914/15 folgendes zu sagen:

Gotthelf, Spalen und St. Johann waren während des ganzen Restes des Jahres mit Truppen belegt. Die Allgemeine Gewerbeschule hat manchen Raum für das Platzkommando und das Quartieramt hergeben müssen. Der Unterricht an der Allgemeinen Gewerbeschule konnte z. B. erst Mitte Oktober und nicht in vollem Umfang aufgenommen werden. Zahlreiche Klassen wurden in Wirtshäusern, im Missionshaus, im Borromäum, in Kapellen, im St. Johannbahnhof, im Hause der Logen u. s. w. untergebracht. Klassen wurden zusammengezogen, und der Unterricht wurde so gut als möglich neu organisiert. Trotzdem waren die Schädigungen recht spürbar. Sie haben bewirkt, daß die auf das Frühjahr 1915 vorgesehenen Aufnahmeprüfungen der Primarschüler für den Übertritt in die untern Mittelschulen nicht stattfinden konnten. Auch an der untern Realschule wurde infolge der mannigfachen Unterrichtsstörungen von den üblichen Schlußexamen abgesehen, und an der obern Realschule wurden sie ersetzt durch öffentliche Unterrichtstage aller Klassen unter Beibehaltung der Diplomprüfung der III. und der Maturitätsprüfung der IV. Handelsklasse. Auch im Frühjahr 1916 wurde auf die Jahrexamina der Realschule verzichtet.

1915/16 waren von den Schulhäusern ständig besetzt:

Die Allgemeine Gewerbeschule vom	1. Januar bis	14. Oktober	1915
„ St. Johannesschule	„ 1. „ „	25. Septemb.	1915
„ Gotthelfschule	„ 1. „ „	23. Juni	1915

Die Spalenschule vom 1. Januar bis 5. März 1915
 „ Leonhardsschule „ 15. Oktober „ 31. Dezemb. 1915
 „ Schule in Kleinhüningen „ 1. bis 26. September 1915

Zeitweise waren besetzt das Schulhaus: Gundeldingen, Sevogel, Obere Realschule, Töcherschule, Steinenschule, Rosentalschule, Kleinkinderanstalt Breite. Die betroffenen Klassen wurden in ähnlicher Weise untergebracht wie 1914/15.

3. Störungen infolge Militärdienstes der Lehrer machten sich auf allen Schulstufen bemerkbar. Insbesondere wurden am Gymnasium, der untern und obern Realschule und der höhern Töcherschule 1914/15 und 1915/16 längere und kürzere Stellvertretungen notwendig. Namentlich groß waren bei Beginn der Mobilisation die Störungen an der untern Realschule, da anfangs über die Hälfte der Lehrer einberufen war und zuerst der Schulbetrieb nur mit starken Einschränkungen und Schwierigkeiten möglich wurde (Klassenzusammenzüge, stille Beschäftigung der Schüler, Übernahme von Überstunden durch Lehrer). In der Folge setzte aber wieder ein normalerer Betrieb ein (von Mitte März 1915 an).

Hervorzuheben ist ferner, daß, als sich Ende des Schuljahres 1914/15 für eine große Zahl der jungen Leute, die die Schulpflicht absolviert hatten, keine Lehrstellen in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben fanden, für diese u. a. verschiedene Kurse an der Gewerbeschule geführt wurden.¹⁾

4. Finanzielles. Das Bestreben, die Ausgaben danieder zu halten, führte zur Herabsetzung der Entschädigungen für die Führung von Horten und für das Halten von Spielabenden. Die Beschaffung der Schulmaterialien fing schon Ende 1914/15 an Schwierigkeiten zu machen. Besonders umständlich gestaltete sich im Erziehungsdepartement die Berechnung der Besoldungsabzüge, denen der „Großratsbeschluß über Lohnauszahlung an Personal der öffentlichen Verwaltung während des schweizerischen [aktiven]²⁾ Militärdienstes vom 22. Oktober 1914“ zugrunde gelegt wurde. Abzüge wurden laut diesem Beschluß erst gemacht vom 31. Oktober 1914 an, und zwar mußte ausbezahlt werden:

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist, daß auf die bei Anlaß des St. Jakobsfestes 1915 vom Rektorat gestellte Frage, wer von den schießkundigen Schülern der obern Realschule sich einer freiwilligen bewaffneten Landsturmkompagnie anschließen würde, sich von 386 schießkundigen Schülern 314 bereit erklärten. Ebenso wurde den Schülern der obern Realschule zur Mehrung des Verständnisses für die weltgeschichtlichen Ereignisse der Gegenwart und deren Einfluß auf die Schweiz im Winter 1915/16 jeweilen in einer Wochenstunde in freier Zusammenkunft eine zusammenfassende periodische Orientierung über die militärischen Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen anhand entsprechender Karten und eine kurze Darlegung der volkswirtschaftlichen Folgen des Krieges geboten.

²⁾ Das Wort aktiv ist gemäß Regierungsratsbeschluß vom 14. Okt. 1915 gestrichen worden.

1. Den Staatsbediensteten mit Familienangehörigen und einer monatlichen Besoldung bis zu Fr. 260:

a)	bei	1	Angehörigen	75 0/0,
b)	„	2—3	„	80 0/0,
c)	„	4—5	„	85 0/0,
d)	„	6 und mehr	„	90 0/0.

2. Den Bediensteten mit Familienangehörigen und einer monatlichen Besoldung von mehr als Fr. 260:

a)	bei	1	Angehörigen	70 0/0,
b)	„	2—3	„	75 0/0,
c)	„	4—5	„	80 0/0,
d)	„	6 und mehr	„	85 0/0.

3. Den Bediensteten ohne Familienangehörige bei einer monatlichen Besoldung

bis zu Fr. 260	30 0/0,	} 1)
von mehr als Fr. 260	25 0/0.	

Sollte sich bei der Ausrechnung für einen Angestellten mit einer Monatsbesoldung über Fr. 260 ein geringerer Betrag ergeben, als derjenige, der einem Angestellten mit einer monatlichen Besoldung bis zu Fr. 260 zukommt, so ist mindestens das letztere Betreffnis auszuweisen.

Als Familienangehörige im Sinne dieses Beschlusses gelten: Ehefrauen, Kinder, Eltern und andere Familienangehörige, zu deren Unterhalt der Staatsbedienstete verpflichtet ist und für die er nachweisbar sorgt.

Kanton Baselland.

1. Verfügungen betreffend Störungen durch Militärdienst der Lehrer. Hier wurden bei Beginn der Mobilisation 86 wehrfähige Lehrer an die Grenze gerufen, und auch 1915/16 waren jeweils wenigstens 50 0/0 der Lehrer der militärischen Einheiten gleichzeitig abwesend; für sie alle konnte nicht genügend Ersatz gefunden werden. Um der dadurch und aus andern Gründen verursachten Störungen willen (Belegen der Schulhäuser durch Truppen, Notwendigkeit der Mithilfe der Kinder bei landwirtschaftlichen Arbeiten) wurden zuerst für August 1914 Ferien erklärt, diese jedoch zum Teil durch Ausfall der Herbstferien wieder eingebracht.²⁾ Nur 19 Schulen blieben 1914 von der Störung direkt unberührt. In den andern mußte der Abteilungsunterricht eingerichtet werden, und wo gar keine Schullokale zur Verfügung standen, wurden Horte organisiert, mit dem Zwecke, die Jugend ab der Straße zu sammeln und vor Verwilderung zu bewahren.³⁾ Die durch

1) Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 14. Oktober 1915 auf 50 0/0 erhöht.

2) Vergl. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 26. September 1914.

3) Vergl. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 27. August 1914.

Abteilungsunterricht verursachte Mehrarbeit der Lehrer wurde nicht besonders entschädigt. Die Schulen mit gestörtem Unterrichtsbetriebe wurden 1915/16 nicht examiniert. An die Stelle der Schlußprüfungen traten Schlußfeiern oder Besuchstage.

In bezug auf die Vikariate wurde, um einer willkürlichen Behandlung der einzelnen Schulen vorzubeugen, 1915 eine grundsätzliche Lösung getroffen, in dem Sinne, daß Vikariate bestellt wurden in Gesamtschulen, in Schulen mit zwei Lehrkräften, von denen die zurückbleibende eine Lehrerin oder ein alter oder kränklicher Lehrer war, oder wo beide Lehrer einrücken mußten, immerhin auch da, wo ganz besondere Verhältnisse vorlagen, alles unter der Voraussetzung, daß genügend Hilfskräfte aufzutreiben waren.

2. Finanzielle Maßnahmen. Eine durch die Not der Zeit diktierte Maßnahme war auch das Dringen auf möglichst haushälterische Art in der Verwendung der auf Kosten des Staates gelieferten Lehrmittel und der auf Kosten der Gemeinden unentgeltlich zur Abgabe kommenden Schulmaterialien, sowie eine möglichst allgemein beobachtete Sparsamkeit.¹⁾ Auf diese Weise konnte auf Rechnung der Erziehungsdirektion 1915/16 eine Ersparnis von Fr. 27,000 erzielt werden, trotzdem die Ausgaben für Stellvertretung auf mehr als das Doppelte des im Voranschlag vorgesehenen Betrages und die Preise für Lehrmittel und Schulmaterialien rapid gestiegen sind.²⁾

Ausgaben für Stellvertretungen { Zweite Hälfte 1914 Fr. 4217. 50
betreffend Militärdienst: { 1915/16 „ 6280. 50
(Gesamtausgaben für Vikariate 1915/16 Fr. 15,393 [Budget Fr. 7000]).

Ausgaben für Lehrmittel: { 1914 Fr. 97,260
{ 1915 „ 67,218

Nachdem durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1914 verfügt worden war, daß den im aktiven Militärdienst befindlichen Staatsbeamten, welche einen Offiziersgrad bekleiden, vom 1. Oktober 1914 an 50% ihres Soldes an der staatlichen Besoldung in Abzug zu bringen seien, immerhin mit der Einschränkung, daß diese Abzüge die Hälfte des Zivilgehaltes nicht übersteigen dürfen, wurde laut Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 31. Oktober 1914 den Gemeinden für Lehreroffiziere der gleiche Abzug vom gleichen Termin an gestattet. Für 1915 wurde durch den Landrat am 1. Februar ein neuer Beschluß gefaßt:

Den Gemeinden ist gestattet, vom 1. Januar 1915 an gegenüber den im aktiven Militärdienst befindlichen Lehrern Besoldungsabzüge nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen, wobei die Kompetenzen mit dem Minimum von Fr. 400 berechnet werden sollen:

¹⁾ Wie Baselstadt konstatiert auch Baselland eine große Verteuerung der Schulartikel, die überdies zum Teil gar nicht mehr erhältlich waren und ersetzt werden mußten. Verträge konnten nicht neu auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden, sondern die bestehenden mußten, meist mit Preiserhöhungen, für ein Jahr verlängert werden.

²⁾ Vergl. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 20. September 1914

- a) den Offizieren:
verheirateten 30% des Gradsoldes,
ledigen 50% der Zivilbesoldung;
- b) den Unteroffizieren und Soldaten:
verheirateten kein Abzug,
ledigen 50% der Zivilbesoldung;
- c) sofern ledige Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten für Angehörige zu sorgen haben, sind sie wie die Verheirateten zu halten.

Die gemachten Abzüge fallen je zur Hälfte der Gemeinde und der Staatskasse zu.¹⁾

Dieser Beschluß ist dann in der Landratssitzung vom 31. Mai so interpretiert worden, daß die Gemeinden die Abzüge nach Gutfinden bis auf die angegebene Höhe festsetzen können und der Staat jeweilen die Hälfte des beschlossenen Abzuges erhalte. Von diesem Rechte haben nur ganz wenige Gemeinden Gebrauch gemacht. Überdies hat die Staatskasse auf jene Hälfte in denjenigen Fällen zugunsten der Schulgemeinden verzichtet, wo letztere von sich aus einen Vikar anstellten.

3. Weitere Vorkehrungen der Erziehungsbehörden. Wie in Baselstadt erfolgte auch in Baselland für 1915 ein Verbot der Fastnachtsveranstaltungen der Jugend. Auf die Fastnachtsferien mußte verzichtet werden.²⁾

Zu den Verhandlungsgegenständen des Erziehungsrates gehörte 1915 auch die Frage der Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Schulen speziell den Fortbildungsschulen, hingegen unterblieb unter dem Druck der außerordentlichen Verhältnisse die Weiterverfolgung des Gesetzentwurfes betreffend das Lehrlingswesen und der Frage des landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Ein ganz besonders aktuelles Problem, die Aufnahme welscher Schüler in die basellandschaftlichen Schulen, erfährt seine Lösung durch den Erziehungsratsbeschluß vom 3. September 1915:

„Auf Grund der von den basellandschaftlichen Schulpflegen und den romanischen Erziehungsdirektionen eingegangenen Äußerungen in Frage der nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen, die aus andern Schweizerkantonen, meist als sogenannter Tausch, aus der romanischen Schweiz vorübergehend in unsern Kanton kommen und hier die Schule besuchen wollen, und ausgehend von der Ansicht, daß dem Bildungsbedürfnis der Schweizerjugend so weitherzig wie möglich entgegenzukommen sei und daß insbesondere auch die Annäherung von deutschen und welschen Schweizerbürgern zu fördern, patriotische Pflicht ist, empfiehlt der basellandschaftliche Erziehungsrat den Schulpflegen unserer Gemeinden folgende Grundsätze:

¹⁾ Vergl. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 3. Februar 1915.

²⁾ Vergl. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 15. Januar und vom 2. Februar 1915.

1. Der Eintritt in die obern Klassen unserer Primarschulen, sowie in die Sekundar- und Bezirksschulen, soll solchen Knaben und Mädchen gestattet und so viel wie möglich erleichtert werden.
2. Dieses Entgegenkommen darf den normalen Schulbetrieb in keiner Weise stören, und es haben die betreffenden Schüler und Schülerinnen sich daher freiwillig und unbedingt den bestehenden Vorschriften und Weisungen, wie sie für unsere schulpflichtigen Kinder gelten, zu unterziehen.
3. Die gewöhnlichen obligatorischen Lehrmittel und die Schulmaterialien werden den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, spezielle Lehrmittel dagegen, wie französisch-deutsche Grammatiken, Chrestomathien etc., haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

Im weitem wird

4. den kantonalen Erziehungsbehörden und Gemeindeschulkommissionen der romanischen Schweiz die Erwartung ausgesprochen, daß in loyaler Weise unsern Kindern gegenüber, die in ihren Schulen Aufnahme wünschen, Gegenrecht gehalten werde.“

Der Regierungsrat nahm von diesen vom Erziehungsrat empfohlenen Grundsätzen in zustimmendem Sinne Kenntnis, immerhin mit dem Vorbehalt, daß die Aufnahme von neuen fremden Schülern sistiert werden darf, wenn einzig dieser Zuweisung wegen die Errichtung einer neuen Schulabteilung beziehungsweise die Anstellung einer weitem Lehrkraft notwendig werden würde.

Kanton Schaffhausen.

Wie aus dem Departementsbericht von 1914/15 hervorgeht, waren zeitweilig gegen 40 % der Elementar- und Reallehrer in den Felddienst einberufen; nur 13 Gemeinden wurden nicht betroffen; in mehreren kleinen Gemeinden waren sämtliche Lehrer aufgeboten. Im ganzen standen unter den Waffen 1914/15 2 Kantonsschullehrer, 17 Reallehrer und 47 Elementarlehrer, davon eine ganze Anzahl zu 7 $\frac{1}{2}$ monatlichem Grenzdienst im Auszug. Auch von Ende August 1915 bis Frühling 1916 war eine erhebliche Zahl von Lehrern mobilisiert. Die Lücken wurden wie anderswo in erster Linie durch Stellvertretungen ausgefüllt (1914/15 33 an den Elementar- und 13 an den Realschulen). Immer wurde den Verhältnissen Rechnung getragen durch teilweise Verlängerung der Sommerferien, 1914 durch Einschränkung des Schulbetriebes, Klassenzusammenziehungen, Zusammenlegen mehrerer Gemeinden im Fortbildungsschulunterricht, Vermehrung der Stundenzahl der nichtmilitärpflichtigen Lehrer. So konnte der Schulbetrieb 1914/15 und 1915/16 ohne allzu große Störungen fortgeführt werden. Dem Mangel an geeigneten Stellvertretern wurde durch Verwendung der Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse der Seminarabteilung der Kantonsschule entgegengetreten. 1914/15 waren

von August bis Ende des Schuljahres 14 Seminaristen und Seminaristinnen, 1915/16 deren 10 während des 2. und 3. Quartals als Stellvertreter tätig. Das führte zu Unterrichtseinstellungen und Einschränkungen für die 4. Seminarklasse und zur Reduktion namentlich der Elementarlehrerprüfungen, 1915/16 allerdings nicht im gleichen Maße wie 1914/15. Im übrigen wurden 1915/16 als Vikare vor allem die aus dem Kanton Schaffhausen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte berücksichtigt.

Durch eine Weisung des Erziehungsrates vom 14. Oktober 1914 an die Schulbehörden wurden diese eingeladen, rechtzeitig die nötigen Maßnahmen für das Winterhalbjahr zu treffen. Nichtmilitärpflichtige im kantonalen Schuldienst stehende Lehrer, die für ihre Kollegen Stellvertretung zu übernehmen hatten, wurden zu einer wöchentlichen Stundenzahl von 35 verpflichtet; nur für Mehrstunden über dieses Maximum hinaus sollten sie Anspruch auf Entschädigung haben. Sowohl 1914/15 als 1915/16 wurde diese Mehrarbeit bereitwillig von der Lehrerschaft übernommen; einzelne Lehrer erteilten bis 40 wöchentliche Unterrichtsstunden, ohne eine Vergütung zu beanspruchen. 1914/15 fanden sich in einzelnen Gemeinden auch Stellvertreter, die auf jede Besoldung verzichteten. Dafür zahlte der Staat den Lehrern die unverkürzte Besoldung aus; die Stellvertretungskosten wurden bei den Reallehrern vollständig vom Staate, bei den Elementarlehrern je zur Hälfte vom Staate und der Gemeinde übernommen. Der Anteil an den Stellvertretungskosten, der auf den Staat fiel, belief sich Ende 1914 auf Fr. 7133.54, 1915/16 auf Fr. 10,442.15.

Diese Stellvertretungskosten wurden zum Teil gedeckt durch die Besoldungsabzüge, die in der Folge vorgenommen wurden. Durch Regierungsratsbeschluß vom 23. September 1914 wurde den im Felde stehenden Lehrern, wie allen kantonalen Beamten und Angestellten, 40—50 % ihres militärischen Soldes vom dritten Monat des Militärdienstes an der staatlichen Besoldung abgezogen. Die durch den schon erwähnten Beschluß geschaffene Regelung der Besoldungs- und Stellvertretungsverhältnisse erfuhr eine Ergänzung durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 17. März 1915 und vom 26. Januar 1916, wonach folgendes festgesetzt wurde:

Wer vom 1. April 1915 resp. 1. Juni 1916 ab mehr als 15 Tage Militärdienst irgendwelcher Art zu bestehen hat, unterliegt folgenden Abzügen während der 15 Tage übersteigenden Dienstzeit:

- a) Ledige mit unterstützungs- und unterhaltungsberechtigten Angehörigen, die bisher tatsächlich regelmäßig unterstützt worden sind, und Verheiratete einem Abzug von 20 % der staatlichen Besoldung;
- b) Ledige, die nur für sich selbst zu sorgen haben, einem Abzug von 40 % der staatlichen Besoldung;
- c) bei Beamten und Angestellten mit Offiziersrang erhöht sich der Abzug um 10 % des militärischen Soldes.

Der Gesamtbetrag dieser Besoldungsabzüge belief sich von Anfang Oktober bis Ende Dezember 1914 auf Fr. 1106.30, 1915/16 auf Fr. 6130.

Weitgehende Maßnahmen hatte vor allem der Stadtschulrat Schaffhausen zu treffen. Da nur wenige Hilfskräfte angestellt wurden, mußte nach Kriegsstundenplänen gearbeitet werden. Auch die zeitweise Belegung der Schulhäuser durch Truppen hatte ihre üblichen Folgen und machte Verfügungen notwendig. (Ausfall der Jahresprüfungen 1914/15 etc.)

Im eigentlichen Unterrichtsbetrieb machten sich die Zeiteinflüsse namentlich geltend im Mädchenhandarbeitsunterricht und an den Töchterfortbildungskursen. Die Arbeit nach Lehrplan ging wie anderwärts namentlich nach Kriegsbeginn eine Zeitlang zurück zugunsten von Arbeitsleistungen für die Soldaten.

Ergänzend ist noch zu konstatieren, daß auch die Arbeit an der Schulgesetzgebung durch die Unruhe der Zeit ins Stocken geriet und daß der schweizerische Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit, der am 12. Juli 1914 in Schaffhausen eröffnet wurde, infolge der Mobilisation vorzeitig abgebrochen werden mußte.

Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Maßnahmen betreffend Störungen im Primar- und Sekundarschulbetrieb. Einschneidende Störungen des Schulbetriebes infolge des militärischen Aufgebotes der Lehrer ergaben sich auch für den Kanton Appenzell A.-Rh. Zu deren Hebung versammelte sich die Landesschulkommission am 3. August 1914. Das Resultat ihrer Beratungen war der Erlaß eines Kreisschreibens vom 6. August an die Gemeinden, das sich über folgende Punkte aussprach: Allgemeine Organisation (Reduktion der Unterrichtszeit, Verwandlung von Ganztagschulen in Halbtagschulen, Aushilfsdienste durch die noch zur Verfügung stehenden Lehrer an vakanten Schulen, Reduktion des Lehrstoffes), Hausaufgaben (Reduktion derselben), Absenzenwesen (größere Rücksichtnahme der Entschuldigung von Absenzen), Schülerspeisung (eventuelle Einführung derselben schon in der allernächsten Zeit), Schulinspektion (Aufhebung des für das laufende Jahr vorgesehenen Inspektionsprogramms).¹⁾ Schon in der folgenden Kommissionssitzung, am 11. September, wurde konstatiert, daß die meisten Gemeinden mit den noch zurückgebliebenen Lehrkräften sich behelfen konnten. Gewesene Lehrer und Geistliche stellten sich bereitwilligst in den Dienst der Schule. Völlige Sistierung des Unterrichts trat an keiner Schule ein. Die zur Verfügung stehenden Lehrer erklärten sich allerorts bereit, Mehr-

¹⁾ Auch von Schlußprüfungen durch den Inspektor wurde Umgang genommen (Bericht pro 1914/15, Seite 9). 1915/16 fand dann wieder eine Inspektion einer Anzahl von Primarschulen statt.

arbeit unentgeltlich zu tun. 1915/16 wurden jedoch, was im Interesse der Schule lag, mehr und mehr Stellvertreter herangezogen.

Durch Eingabe vom 16. September 1914 stellte der Vorstand des kantonalen Lehrervereins das Gesuch, die Landesschulkommission möge dahin wirken, daß in allen Gemeinden die gegenwärtig im Militärdienst stehenden Lehrer ihr Gehalt unverkürzt weiter erhalten. Der Eingabe wurde Folge gegeben; die Gemeindeschulkommissionen wurden ersucht, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Gehaltsauszahlung an die im Felde stehenden Lehrer in gleicher Weise weiter erfolge wie bisher, daß also von irgendwelcher Reduktion des Gehaltes Umgang genommen werden möge. Sollte es aber da oder dort nicht möglich sein, die vorliegende Frage in diesem Sinne zu regeln, so werde empfohlen, auf alle Fälle keine Abzüge am Gehalt zu machen bei Lehrern, welche entweder keinen Grad oder den eines Unteroffiziers bekleiden, ebenso bei verheirateten Lehrern, die Offiziersgrad haben. Für die übrigen Offiziere möge im Maximum ein Abzug gemacht werden, wie ihn der Bundesrat durch Beschluß vom 5. September 1914 für die Beamten und Angestellten des Bundes normiert hat, nämlich 40 % des Militärsoldes für Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute. Bindende Beschlüsse konnte die Kommission in dieser Angelegenheit nicht fassen, da die Gehaltsfrage ausschließlich Sache der Gemeinden ist.

In einer andern Sitzung wurde die Frage in Beratung gezogen, ob die für das laufende Jahr vorgesehene Inspektion der Sekundarschulen angesichts der seit Ausbruch der Kriegswirren auch auf dieser Schulstufe vielfach entstandenen Störungen im Schulbetrieb doch durchgeführt werden solle. Unter normalen Verhältnissen arbeiteten seit August 1914 nur noch drei Gemeinden. Die Kommission sprach sich einstimmig für Fallenlassen der Inspektion aus. 1915/16 wurde diese dann wieder durchgeführt.

2. Verfügungen betreffend die Kantonsschule. Die Mobilisation von fünf Lehrkräften im August 1914 verursachte zunächst eine Ferienverlängerung. Durch zwei Stellvertretungen und durch Übernahme von Überstunden von Seite zurückgebliebener Lehrer wurde die Wiedereröffnung der Schule im Wintersemester ermöglicht. Die Maturitätsprüfung der Klasse VII im Herbst 1914 wurde fallen gelassen, und auch die übrigen Maturitätsprüfungen konnten 1914/15 und 1915/16 nicht in vollem Umfange abgehalten werden.

3. Weitere Wirkungen der Zeitereignisse machten sich darin bemerkbar, daß auf den Wunsch der staatswirtschaftlichen Kommission, es möchte die Kantonsschule erweitert resp. eine Seminarabteilung daran angegliedert werden, von Seite der Landesschulkommission vorderhand nicht eingetreten werden konnte. Diese kam zum Schlusse, es sei gerade infolge der gegenwärtigen Zeitlage vorerst alles zu tun, um mit dem Kanton Thurgau oder einem andern ostschweizerischen Kanton in ein neues Vertragsverhältnis eintreten

zu können. Ein kantonaler Einführungskurs in die neue eidgenössische Turnschule, für 1915 vorgesehen, mußte aus gleichem Grunde fallen gelassen werden.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Die infolge der Mobilisation eingetretenen Störungen des Schulbetriebes sind laut brieflicher Mitteilung der Erziehungsdirektion nur geringe. Zeitweise Schuleinstellungen und Verwandlung von Ganztagschulen in Halbtagschulen waren nur in wenigen Fällen nötig.

Kanton St. Gallen.

Zum Militärdienst wurden auch viele st. gallische Lehrer der Volksschulen und höheren Lehranstalten aufgeboten (Lehrerseminar, Kantonsschule, Verkehrsschule und Custerhof). Eine amtliche Übersicht der militärischen Dienstzeit der Lehrer an Primar- und Sekundarschulen, die sich auf die Zeit vom 1. August 1914 bis Juni 1915 erstreckt, zeigt, daß 286 Primar-, 36 Sekundar- und 29 Anstaltslehrer, zusammen 351 Lehrer, Militärdienst von der Dauer einer Woche bis zu 45 Wochen zu leisten hatten (auf die Stadt St. Gallen entfielen 32 Primar- und Reallehrer). An die im Berufe verbliebene Lehrerschaft wendete sich die Oberbehörde mit der dringenden Einladung,¹⁾ für abwesende Kollegen die Schularbeit soweit möglich unter Verzicht auf eine besondere Bezahlung zu übernehmen. Die Schulräte wurden ermächtigt, vorübergehend einzelne Schüler oberer Klassen aus bäuerlichen Familien, die infolge des allgemeinen Aufgebotes der Hilfskräfte ihrer Kinder nachweislich dringend bedurften, vom Schulbesuch zu befreien. Öftere Anfragen über die Gehaltsausrichtung an die in der militärischen Grenzbesetzung abwesenden Lehrer und die Bezahlung besonderer Schulverweser wurden in nachstehender Weise erledigt:²⁾ Von finanziell gut situierten Gemeinden werde erwartet, daß sie einstweilen sowohl den im Militärdienst abwesenden Lehrer, zumal wenn er Familie habe und keinen Offizierssold beziehe, als auch den Stellvertreter unverkürzt auf Rechnung der Gemeinde bezahlen. Wo aber höhere Schulsteuern bestehen und die Steuerkraft der Gemeinde nicht weit reiche, da möge, wie im Falle eines kranken Lehrers, ein Viertel der Lehrerbesoldung an die Bezahlung des Schulverwesers verwendet werden. Wenn es einen ledigen Lehrer betreffe, der nicht für Angehörige zu sorgen habe, dürfe der Abzug sich, im Einverständnisse mit dem zuständigen Bezirksschulratspräsidenten, bis zur Hälfte der baren Besoldung belaufen.³⁾

¹⁾ Siehe amtliches Schulblatt vom 15. August 1914, „Schulführung und Militärdienst“.

²⁾ Siehe amtliches Schulblatt vom 15. Februar 1915, „Lehrergehalte und Verweserkosten“.

³⁾ Die Stadt St. Gallen ließ keine Änderungen in den Gehaltsverhältnissen eintreten, da sie namentlich 1914/15 keine großen Extraauslagen für Stellver-

Als besonders notwendig erscheine es, daß die Schulräte und Lehrer in hohem Maße auf solche Schüler achten, die vermutlich ohne öffentliche Fürsorge Mangel leiden müssen.¹⁾ Die Schülerspeisung und die Fürsorge für die Kleidung werde stärker einsetzen müssen als in normalen Zeiten.²⁾ Zu der Schülerspeisung sollten gegen eine billige Vergütung auch Kinder zugelassen werden, die nach den häuslichen Verhältnissen einen bescheidenen Anteil an den Kosten zu tragen vermögen.

Ferner erscheine es sehr angezeigt, daß, wo die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden seien, die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben und der Hauswirtschaftslehre für Mädchen, sowie die Führung der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen nicht vernachlässigt werden. Denn hier handle es sich um eine regelmäßige Beschäftigung der Jugend auch in der schulfreien Tageszeit, also, wie bei den Jugendhorten, um ein wichtiges und notwendiges Erziehungsmittel.

Betreffs der Examen der Primar- und Sekundarschulen wurde durch Erziehungsratsbeschluß vom 8. Februar verordnet, daß von der Abnahme von Prüfungen da Umgang genommen werden könne, wo der Lehrer zur angeordneten Zeit sich im Militärdienst befinde. Auch an der Kantonsschule, wo infolge des Militärdienstes von Lehrern und zahlreichen Schülern der Schulbetrieb ganz erheblich gestört wurde, fielen Prüfungen dahin, und in einzelnen Klassen mußte der Unterricht ganz eingestellt werden, so im obersten Kurs der Lehramtskandidaten. Die Folge war, daß auch die Patentprüfungen 1914/15 und 1915/16 unterblieben. Ebenso wurden die Maturitätsprüfungen für die im Militärdienst stehenden Schüler teils fallen gelassen, teils eingeschränkt.

In bezug auf die Stadt St. Gallen ist vor allem hervorzuheben, daß sich an der Gewerbeschule die auch anderwärts konsta-

tretenungen hatte. — Für die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten gelten die Bestimmungen, die zur Regelung der Besoldungs- und Lohnverhältnisse des staatlichen Beamten- und Angestelltenpersonals am 18. September 1914, 3. November 1914 und 2. November 1915 vom Regierungsrat aufgestellt wurden. In diesem Sinne sind von der Zivilbesoldung in Abzug zu bringen: beim Lieutenant, Oberlieutenant und Hauptmann 40%, beim Major und Oberstlieutenant 50% und beim Oberst 60% des Militärsoldes. Bei unverheirateten Wehrpflichtigen der oben bezeichneten Grade beträgt der Abzug laut Beschluß vom 18. September 1914 je 30% mehr. Durch Beschluß vom 3. November 1914 wurde dieser Zuschlag auf 20% reduziert und die Maximalhöhe des Abzuges überhaupt auf 50% des Zivilgehaltes beschränkt. Durch den Beschluß vom 2. Februar 1915 wurde der Abzug für ledige Offiziere ohne unterstützungsbedürftige Angehörige auf 50% des Zivilgehaltes gesetzt. Bei den übrigen Beamten und Angestellten wird der Gehalt, wenn sie nur für sich selber zu sorgen haben, um 30%, wenn sie neben der eigenen Person noch zu sorgen haben: für eine weitere Person, um 20%, für zwei oder drei weitere Personen, um 10% gekürzt, bei Fürsorgepflicht für mehr als drei weitere Personen hingegen voll ausbezahlt.

¹⁾ Siehe amtliches Schulblatt vom 15. Oktober 1914, „Fürsorge für die Jugend“.

²⁾ Über die Verpflegungsschwierigkeiten auch der Schulsuppenanstalten siehe amtliches Schulblatt vom 15. November 1914.

tierte Verminderung der Frequenz zeigte, was zu Verschmelzungen mit Parallelabteilungen und zum Eingehen von Kursen führte. In umgekehrter Richtung bewegt sich die Frequenzziffer der Töchterfortbildungs- und der Frauenarbeitsschule, wo der Zudrang zu allen Kursen sehr stark war. Da die Arbeitslosigkeit in der Frauenwelt überhand nahm, ergab sich die Notwendigkeit, anfangs Oktober 1914 einen dreimonatlichen Bildungskurs für Konfektionsnäherei einzurichten. Der Stadtrat von St. Gallen leistete an die 18 Teilnehmerinnen eine Tagesunterstützung von Fr. 1. Da der Absatz der Arbeiten gut war, wurden die Kurse fortgesetzt.

Kanton Graubünden.

Krieg und Mobilisation machten sich in ihren Wirkungen bis in die einsamen Bergdörfer des Kantons Graubünden in mannigfacher Art geltend.

Primarschule. Im Schuljahr 1914/15 befanden sich bei Beginn des Winterschulkurses 177, im Schuljahr 1915/16 100 Lehrer im Militärdienst. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Schulstufen wie folgt: 1914/15: Primarlehrer 152 (124 Stellvertretungen notwendig), Sekundarlehrer 19 (15 Stellv.), Mittelschullehrer 6 (2 Stellv.); Schuljahr 1915/16: Primarlehrer 80 (76 Stellv.), Sekundarlehrer 14 (13 Stellv.), Mittelschullehrer 6 (1 Stellvertretung). Diese Verhältnisse riefen behördlichen Maßnahmen in bezug auf die Regelung des Unterrichtsbetriebs, der Verteilung der Stellvertretungskosten. Maßgebend sind hier die Wegleitungen der Erziehungsdirektion an die Schulgemeinden vom 22. Januar, 27. März und 15. Dezember 1915.

Als Wegleitung für die Schulgemeinden, sofern diese auf die Beteiligung des Kantons bei der Tragung der Lehrerstellvertretungskosten Anspruch erheben, wurde am 22. Januar 1915 festgesetzt:

1. Dem durch Militärdienst am Schuldienst der Volksschule verhinderten Lehrer sollen nicht mehr als 50 % der Stellvertretungskosten überbunden werden. Die andern 50 % sind von der Schulgemeinde und vom Kanton je zur Hälfte zu tragen. Dabei ist für die Beteiligung des Kantons der gesetzliche Minimalgehalt von 1000 Franken beziehungsweise Fr. 750 (ohne den Beitrag von Fr. 100 pro Lehrstelle aus der eidgenössischen Schulschubvention) als Grundlage zu betrachten, so daß sich die Leistung des Kantons pro Stellvertretung im Maximum auf Fr. 250 pro patentierte und Fr. 190 pro nichtpatentierte Lehrkraft beläuft. Der Kantonsbeitrag wird ausgerichtet im Verhältnis der Dauer der Stellvertretung zur gesetzlichen Schulzeit.

2. Der Beitrag von Fr. 100 pro Lehrstelle aus der eidgenössischen Schulschubvention wird von dieser Verteilung nicht berührt. Er wird dem zuständigen Schulrat zur Verfügung gestellt, wobei diesem überlassen bleibt, den Beitrag auf die vertretenen und vertretenden

Lehrer zu verteilen, oder ihn nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse dem einen oder dem andern zuzuweisen.

3. Selbstverständlich bleibt es den Gemeinden anheimgestellt, mehr als 25 % der Stellvertretungskosten zu ihren Lasten zu nehmen und den vertretenen Lehrer dadurch um so besser zu stellen. Ebenso ist es den Gemeinden unbenommen, je nach Übereinkunft mit dem Stellvertreter den gesetzlichen Minimalgehalt herabzusetzen, wobei jedoch die prozentuale Verteilung der wirklichen Kosten zwischen dem vertretenen Lehrer, der Gemeinde und dem Kanton bestehen bleibt.

5.¹⁾ Dem militärdienstpflichtigen Lehrer wird, ohne Rücksicht auf die Dauer der Stellvertretung, das Schuljahr 1914/15 als ordentliches Dienstjahr angerechnet.

6. Die Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen wird durch das Stellvertretungsverhältnis nicht berührt. Stellvertretende Lehrer haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer kantonalen Alterszulage.

Die Wegleitungen vom 27. März und 15. Dezember 1915 ergänzen diese Punkte dahin: Der Kanton übernimmt einen Viertel der entsprechenden Stellvertretungskosten, im Maximum Fr. 10 pro Woche, wenn es sich um eine patentierte, und Fr. 7. 50 pro Woche, wenn es sich um eine nicht patentierte Lehrkraft handelt. Den Rest hat die Schulgemeinde zu tragen. In Fällen, wo sich Schulgemeinden durch Zusammenzug von Klassen resp. durch Verschmelzen von Schulabteilungen, also ohne Anstellung von Stellvertretern behelfen können, wird keinerlei Entschädigung von seiten des Kantons geleistet. Mit den stellvertretenden Lehrern kann das Erziehungsdepartement in keinerlei Rechnungsverhältnis sich einlassen. Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen, die Abrechnung und Bezahlung ist Sache der Schulgemeinde.

Kantonsschule. Außer den Störungen, hervorgerufen durch Lehrerwechsel und Belegung von Schulhäusern durch Truppen, hat die Grenzbesetzung sowohl im Schuljahr 1914/15 wie 1915/16 auch auf den Bestand der obersten Kantonsschulklassen, und zwar Gymnasium, technische Abteilung, Handelsschule und Seminar, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Ein großer Teil der ältern Schüler stand monatelang unter den Waffen, ein anderer wurde durch die zur ungewohnten Zeit anberaumten Rekrutenschulen in Anspruch genommen. Unter solchen Umständen sah man von der Maturitätsprüfung pro 1915 ab. Als Reifezeugnis aller Abteilungen, eingeschlossen das Diplom der Handelsschüler und das Patent der Lehramtskandidaten, galten die Zeugnissnoten des letzten Schuljahres.

Auf Wunsch der Kantonalbank wurde im Schuljahr 1915/16 auch insofern eine Änderung im gewöhnlichen Jahresprogramm angeordnet, daß den Handelsschülern der obersten Klasse, die auf

¹⁾ Punkt 4 der Wegleitung weggelassen, weil in der Folge gegenstandslos.

Lehrlingsstellen bei der Bank aspirierten, der Austritt auf Mitte Februar bewilligt wurde, ohne daß dadurch die Erwerbung des Diploms erschwert oder gehindert war. Die Maßregel war durch die Abwesenheit zahlreicher Militärflichtiger unter den Bankbeamten wünschbar geworden.

Berufsschulen. Die Berichte 1915 klagen über eine starke Abnahme der Schülerzahl, speziell der gewerblichen Fortbildungsschulen. Mangel an Arbeitsaufträgen, Entlassung von Lehrlingen und Arbeitern waren schon 1914 die bekannten Kriegerscheinungen, die sich 1915 nur noch verstärkten.

Ausbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. Der Krieg machte hier durch das Arbeitsprogramm einen Strich. Sowohl in den Schuljahren 1914/15 und 1915/16 mußten vorgesehene Kurse, wie Arbeitslehrerinnenkurs, kantonaler Gesangskurs, Turnkurse, Zeichnungskurs unterbleiben.

Diverses. 1915 sah sich der Kleine Rat zweimal¹⁾ veranlaßt, in Anbetracht der Verhältnisse das Kostgeld im Konvikt der Kantonsschule zu erhöhen. Ursprünglich betrug das Kostgeld Fr. 11 pro Woche. Um ein fühlbares Defizit zu vermeiden, wurde das Kostgeld zuerst auf Fr. 12 (Beschuß vom 9. März 1915) und dann auf Fr. 13 (Beschuß vom 3. Dezember 1915) erhöht.

Kanton Aargau.

1. Behördliche Maßnahmen wegen Militärdienstes der Lehrer. Da es bei Kriegsausbruch namentlich an männlichen Ersatzlehrkräften zur Übernahme starker Gesamt-, Ober- und Fortbildungsschulen fehlte, wurde von der Erziehungsdirektion zur möglichsten Verhütung von Störungen und zur Erzielung einer zuverlässigen Regelung des Vertretungswesens als Wegleitung angeordnet:²⁾

1. In Schulorganisationen mit vollständigem Lehrkörper wird der Unterricht nach Lehr- und Stundenplan erteilt.
2. Wo infolge der Mobilmachung einzelne Lehrstellen verwaist sind, ist an Gemeindeschulen Ersatzunterricht durch die Lehrer und Lehrerinnen der nämlichen Schulgemeinde, an Bezirksschulen und den höhern Lehranstalten solcher durch die verbleibenden Lehrer der betreffenden Schulen zu erteilen.
3. Kleinern Gemeinden, deren ganze Lehrerschaft als militärflichtig einberufen worden ist, wird empfohlen, sich an Nachbargemeinden zu wenden mit dem Ersuchen um Überlassung einer Lehrkraft zur einstweiligen Unterrichtsübernahme. Bei gutem Willen und gegenseitigem Entgegenkommen soll es möglich sein, gänzliche Schuleinstellungen auf längere Zeit hinaus zu vermeiden.

¹⁾ Siehe Beschlüsse des Kleinen Rates vom 9. März und 3. Dezember 1915.

²⁾ Durch Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 20. Oktober 1914.

4. Endlich wird den Schulbehörden ländlicher Schulorte anempfohlen, den Schülern der obern Volksschulklassen durch Freigabe von Schultagen oder Gewährung außerordentlicher Ferien Gelegenheit zu ausgiebiger Betätigung am Einbringen der landwirtschaftlichen Ernten einzuräumen.

Auf Beginn des Wintersemesters wurde u. a. verfügt:¹⁾

Soweit sich Ersatzlehrkräfte finden, sind von den Schulpflegern für die infolge der Mobilmachung verwaisten Schulen Stellvertretungen zu bestellen. Zur möglichsten Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes können zu Stellvertretungen außer patentierten Lehrkräften auch sonstige, sittlich einwandfreie und eine entsprechende Vorbildung besitzende Persönlichkeiten herangezogen werden. Voraussichtlich wird jedoch auch so nur in beschränktem Maße für einen ungestörten Fortgang des Unterrichts gesorgt werden können. In Gemeinden mit mehreren Sukzessivschulen haben daher die Schulpflegern anzuordnen, daß den Schulabteilungen, für die keine Stellvertretung gewonnen werden konnte, der Unterricht durch Zuteilung der Schüler an die verbleibenden Lehrer fortgeführt wird. Beim Zusammenzug von Klassen und Schülern darf je nach Umständen (Schülerzahl, Raumverhältnisse etc.) eine Kürzung der lehrplanmäßigen Unterrichtszeit eintreten. Wo die Verhältnisse es gestatten, mag von einer größeren Gemeinde mit vollzähliger Lehrerschaft eine Lehrkraft an eine Nachbargemeinde abgegeben, eventuell dürfen zwei benachbarte kleinere Schulen vorübergehend miteinander vereinigt werden.

Ebenso wurden die Schulbehörden und Aufsichtsorgane zur Zusammenarbeit aufgefordert. Durch Kreisschreiben vom 26. Oktober 1915, als durch das Wiederaufgebot der Truppen der 4. Division analoge Verhältnisse geschaffen wurden, wurden die Inspektoren eingeladen, ganz besonders eingehend überall auf die vorschriftsgemäße Eröffnung und Führung der Bürgerschule zu dringen. Die Schwierigkeiten ließen sich 1915/16 übrigens bedeutend leichter überwinden als im ersten Kriegsjahr. Zur Anwendung gelangten die gleichen Grundsätze.

Die Frage der Stellvertreterentschädigung bedurfte, wie die Gehaltsreduktion für die im Militärdienst stehenden Lehrer, ebenfalls einer einheitlichen Regelung, wenn nicht empfindlichen Ungleichheiten und unerquicklichen Auseinandersetzungen Raum gelassen werden sollte. Die einheitliche Regelung der Besoldungsabzüge wurde in Anlehnung an die vom Regierungsrat für die Staatsbeamten aufgestellten Normen gefunden. So wurden die Gemeindebehörden zunächst durch Kreisschreiben vom 20. Oktober 1914 eingeladen, den Lehrern ohne militärischen Grad oder mit dem eines Unteroffiziers die volle Besoldung auszubezahlen, den Lehreroffizieren prozentuale Abzüge in bestimmter Höhe zu machen (Abzug von 40⁰/₀ des Militärsoldes von der Zivilbesoldung für Lieutenants, Oberlieutenants und

¹⁾ Durch Kreisschreiben vom 5. August 1914.

Hauptleute, von 50% für Stabsoffiziere). Eine Neuregelung erfolgte durch Schlußnahme des Regierungsrates vom 29. Januar 1915, an der auch die Gemeinden den Lehrern der Gemeinde- und Bezirksschulen gegenüber sich beteiligen sollten:

Der Abzug berechnet sich nach dem Militärsolde, inbegriffen Mundportion und Zulagen. Ist aber der Militärsold größer als die Zivilbesoldung, so bemißt sich der Abzug nach der letztern. Er beträgt:

1. Für Verheiratete, die außerhalb des Wohnsitzes den Militärdienst leisten, 30%.
2. Für Verheiratete, die am Wohnsitz den Militärdienst leisten, und für Ledige 60%.

Den Verheirateten gleichgestellt werden diejenigen Ledigen, die für das Auskommen anderer sorgen müssen.

Da gesetzlicher Weise weder Staats- noch Bundesbeiträge geleistet werden, müssen die Abzüge für die von der Gemeinde zu tragenden Stellvertretungskosten verwendet werden. Die Gemeindebehörden konnten sich, da die finanzielle Last allein auf der Gemeinde liegt, da und dort nur schwer zu besondern Stellvertretungen entschließen. Durch Schlußnahme des Großen Rates vom 30. November 1914 wurde infolgedessen der Regierungsrat beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht an bedürftige Gemeinden, die infolge der Grenzbesetzung an ihren Schulen für Stellvertretung erhebliche Auslagen hatten, aus Staatsmitteln Beiträge daran zu leisten seien. Um eine Grundlage für die für eine umfassende Behandlung des Postulates erforderlichen Berechnungen zu gewinnen, ordnete die Erziehungsdirektion anfangs 1916¹⁾ eine Erhebung bei sämtlichen Gemeinden an, die sich auf den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 erstreckt und deren Ergebnisse noch nicht festgestellt sind.²⁾

2. Maturitätserklärungen und Prüfungen, Einschränkung der Prüfungen. Von der Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der Kantonsschule wurde im Herbst 1914 Umgang genommen, und um die nachteiligen Wirkungen unaufschiebbaren Militärdienstes auf die Erlangung des Maturitätsausweises für die Schüler der Kantonsschule nach Möglichkeit aufzuheben, wurde für die Schuljahre 1914/15 und 1915/16 folgende Regelung getroffen:

1. Denjenigen Abiturienten der IV. Gymnasialklasse gegenüber, die rechtzeitig vor Beginn der Maturitätsprüfung aus dem Militärdienst entlassen werden, soll bei der Prüfung tunlichste Rücksichtnahme auf die unfreiwillige Studienunterbrechung walten.

¹⁾ Siehe Kreisschreiben vom 15. Februar 1916.

²⁾ In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß die Kantonalkonferenz der aargauischen Lehrerschaft im August 1916 das Postulat von Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen erhob. Die Behandlung der Angelegenheit im Großen Rat wird demnächst erfolgen.

2. Abiturienten, deren Militärdienst über den Beginn der Prüfungen hinaus dauert, erhalten das Maturitätszeugnis ohne Prüfung, gestützt auf die Jahresleistungen.
3. Für die Schüler unterer Klassen und anderer Abteilungen der Kantonsschule hat sich die entsprechende Erledigung nach der Dauer des Dienstes zu richten und ist von Fall zu Fall zu bestimmen.

Auch auf die andern Prüfungen haben die Zeitereignisse in modifizierendem Sinne eingewirkt. So wurden laut Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1915 die individuellen Prüfungen für die aus der Schulpflicht zu entlassenden Schüler der Gemeinde- und Fortbildungsschulen 1914/15 fallen gelassen. Ebenso sollte bei den Aufnahmeprüfungen in die Bezirksschule weniger auf das Maß der Vorkenntnisse, als auf den allgemeinen geistigen Entwicklungsstand gesehen werden. Die Turnprüfungen wurden durch Inspektionen über den Turnbetrieb und die Turneinrichtungen ersetzt.

3. Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung hat im Kanton Aargau sowohl die Kantonallehrerkonferenz von 1915 als auch die Konferenz der Gemeindeschulinspektoren beschäftigt. Auf Grund dieser und anderer Kundgebungen faßte der Erziehungsrat folgende Schlußnahmen, deren Beratung bereits an die Hand genommen wurde:

1. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Vorbereitung der künftigen Lehrer für ihre Aufgabe als Bürgerschullehrer, insbesondere für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts, durch das Seminar eine richtige und genügende sei, eventuell wie sie verbessert werden könnte.
2. Der Erziehungsrat spricht sich grundsätzlich für die Veranstaltung von Kursen für die Bürgerschullehrer aus. Er ladet die Erziehungsdirektion ein, die Frage der Kurse und eventuell verwandte Fragen der Bürgerschule durch eine Kommission prüfen und ein Projekt ausarbeiten zu lassen.

Kanton Thurgau.

1. Maßnahmen betreffend Militärdienst der Lehrer. Unterm 7. August 1914 erließ das Erziehungsdepartement eine Einladung an die Schulvorsteherschaften, die zum Militärdienste eingrückten Lehrer zu melden und mitzuteilen, ob Stellvertretung gewünscht werde. Da nur wenige einheimische Lehrkräfte für Stellvertretung zur Verfügung standen, wurde zugleich die Verschmelzung von Schulen empfohlen und im Hinblick auf den Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft die Hilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten, soweit es sich um die Befriedigung dringender Bedürfnisse handelte, als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse anerkannt.¹⁾

¹⁾ Siehe Amtsblatt des Kantons Thurgau vom 8. August 1914.

Bis zum Ende des Sommersemesters 1914 blieben manche Schulen eingestellt; wo aber Stellvertretung gewünscht worden war, konnte sie größtenteils verschafft werden.

Ein Gesuch des Vorstandes des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins vom 13. August 1914 um Einstellung des Unterrichts an der Kantonsschule und Erteilung einer allgemeinen Bewilligung an die Primar- und Sekundarschulvorsteherschaften, den Unterricht auszusetzen, wurde von der Erziehungsdirektion abgelehnt.

Da bei Beginn des Wintersemesters 1914/15 etwa 60 Primarschulen ohne Lehrer waren, wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1914 die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Zöglinge der IV. Seminarklasse ausnahmsweise zur vikariatsweisen Besetzung der vorübergehend vakanten Lehrstellen zu verwenden.¹⁾ So wurden für kurze Zeit sechs Vikariate durch Seminaristen besetzt. Überdies wurden zur Vertretung herangezogen alt Lehrer, Studierende und außerkantonale Lehrkräfte (namentlich Basler Lehrerinnen). Für eine Anzahl getrennter Schulen wurde zum Halbtagsunterricht oder zur Verschmelzung der Abteilungen verschiedener Lehrer geschritten. Vor allem wurde darauf gesehen, die Erteilung des Fortbildungsunterrichts möglich zu machen. Nach Beginn des Wintersemesters 1914/15 waren im ganzen 71 Primar-, 9 Sekundar- und 6 Mittelschullehrer mobilisiert, für die an 50 Primar- und Sekundarschulen, sowie an den höhern Lehranstalten Vertretung gefunden wurde. 1915/16 bestanden 89 Vikariate an Primar-, 12 an Sekundarschulen und 5 an den höhern Lehranstalten.

2. Regelung der Stellvertretungskosten und Besoldungsabzüge. Bezüglich der Kosten der infolge aktiven Militärdienstes der Lehrer bestellten Vikariate erging am 11. September 1914 folgender Regierungsbeschluß:

1. Für die Kosten der Stellvertretung der im aktiven Militärdienste stehenden Lehrer haben in erster Linie die Schulgemeinden beziehungsweise Sekundarschulkreise aufzukommen.
2. Der Kanton leistet an diese Stellvertretungskosten einen Beitrag von 30 0/0, im Maximum 12 Fr. per Woche für Vikariate an Primarschulen, 15 Fr. für Vikariate an Sekundarschulen.
3. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, den Lehrern von ihrer Besoldung einen Beitrag bis auf 50 0/0 der Vikariatsentschädigung in Abzug zu bringen. Hiebei sind die Familienverhältnisse des Lehrers in billiger Weise zu berücksichtigen. In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Beteiligung des Lehrers an den Vikariatskosten fest.

Seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation war den Lehrerekruten, die während der Zeit der Rekrutenschule einen Vikar zu bezahlen haben, ein Staatsbeitrag von 50 0/0 an diese Stellvertretungskosten bewilligt. Mit Rücksicht darauf, daß diese Entschädigung eine

¹⁾ Siehe Weisung des Erziehungsdepartements an die Schulvorsteherschaften und Lehrer vom 20. Oktober 1914.

etwas weitgehende Besserstellung derjenigen jungen Lehrer bildet, die schon vor Besuch der Rekrutenschule Anstellung finden, während ihre stellenlosen Kameraden in der Regel jedes Erwerbes ermangeln, und angesichts der sonstigen starken Inanspruchnahme der staatlichen Mittel wurde durch Regierungsbeschluß vom 12. Februar 1915 jene Vergütung an die Vikariatskosten beim Besuche der Rekrutenschule auf 30 % der Vikariatskosten, im Maximum 12 Fr. pro Woche, reduziert, entsprechend der bei aktivem Militärdienst vom Staate übernommenen Beitragsleistung.¹⁾

3. Andere Einwirkungen der Zeitereignisse. Durch Zirkular an die Arbeitsschulinspektorinnen vom 9. November 1914 mußte das Erziehungsdepartement darauf hinwirken, daß wenigstens der eine der beiden wöchentlichen Halbtage für den eigentlichen Unterricht verwendet werden müsse, nachdem man vielerorts in den Arbeitsschulen ausschließlich für die Soldaten zu arbeiten begonnen hatte. Für das Seminar ist namentlich hervorzuheben, daß der Turnunterricht sich zeitweise erhebliche Einschränkungen gefallen lassen mußte und daß mit Rücksicht auf die Bedeutung der zweiten Landessprache für jeden Lehrer der nach dem neuen Lehrplan fakultative Unterricht in der französischen Sprache für die 4. Klasse in Zukunft obligatorisch sein wird. Für die Maturanden der Kantonsschule war 1914/15 keine besondere Verfügung in bezug auf die Maturitätsprüfungen notwendig. Einzelnen Fällen wurde möglichste Erleichterung zur nachträglichen Erlangung des Maturitätszeugnisses gewährt,²⁾ 1915/16 jedoch wurde den im aktiven Militärdienst befindlichen Maturanden die Maturitätsprüfung erlassen.

Kanton Tessin.³⁾

Namentlich das erste Kriegsjahr lastete schwer auf dem Schulleben des Kantons Tessin. Es waren die gewöhnlichen Erscheinungen, die die Mobilisation mit sich brachte: Besetzung der Schullokale mit Truppen, was für die tessinischen Schulen besonders empfindlich wurde, weil sie nur schwer und oft unglücklich untergebracht werden konnten; dann gab es Verspätungen bei der Eröffnung des Schuljahres, Verlängerung der Ferien, häufigen Lehrerwechsel durch

¹⁾ Den mobilisierten Lehrern der kantonalen Lehranstalten wurden Besoldungsabzüge gemacht gemäß Regierungsratsbeschluß vom 1. Oktober 1914, der die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Staates regelt. In diesem Sinne wurden an der Zivilbesoldung vom Militärsold abgezogen: Beim Lieutenant, Oberlieutenant und Hauptmann 40 %, beim Major und Oberstlieutenant 50 %, beim Oberst 60 %. Der Abzug darf die Hälfte der vom Staate bezogenen Besoldung nicht übersteigen. Bei unverheirateten Wehrpflichtigen der oben bezeichneten Grade beträgt der Abzug je 30 % mehr, immerhin maximal nicht über 50 % des Zivilgehaltes.

²⁾ Siehe Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 6. November 1914.

³⁾ Durch die Erziehungsdirektion selbst berichtet.

die durch die Mobilisation weggerufenen Lehrkräfte. Dieser Umstand war namentlich geeignet, hemmend in den geordneten Gang der Dinge einzugreifen, weil nicht immer passender Ersatz zu beschaffen war.

Weniger schwierig war das Jahr 1915/16 in dieser Beziehung. Die Militärbehörden waren großzügiger im Erteilen von Dispensen.

Die Besoldungs- beziehungsweise Stellvertretungsverhältnisse der mobilisierten Lehrer wurden folgendermaßen geregelt:

Die Lehrer der dem Staate unterstellten Schulen erhielten ihre Besoldung uneingeschränkt und wurden auf Kosten des Staates vertreten. Die Primarlehrer dagegen bezogen während des Dienstes ihre Besoldung von der Gemeinde aus einen Monat. Doch richtete der Kanton seine Beiträge an die Besoldungen der Primarlehrer ohne Einschränkung weiter aus.

Wie anderwärts wurden den Absolventen der höheren Schulen, die unter die Fahne gerufen wurden, Erleichterungen zur Ablegung der Schlußprüfungen gewährt. Doch konnte einigen die Wiederholung der letzten Klasse nicht erspart bleiben, da sie durch den Militärdienst zu viel Zeit verloren hatten.

Kanton Waadt.

1. Primarschule. Die Einberufung von 211 Primarlehrern und die Besetzung einer großen Zahl von Schulhäusern brachten 1914 viele Störungen. Ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 13. August 1914 autorisierte die Gemeinden zu folgenden außerordentlichen Maßnahmen: Ferienverlängerung für die mittlern und obern Klassen bis zu zwei Wochen im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiten und Dispenserteilung für die zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeit unbedingt notwendigen Kinder. Weitergehend Möglichkeit der zeitweiligen Hilfeleistung bei der Feld- und Rebenbestellung von Seite der Lehrer und der Schülerschaft im Notfalle. Im übrigen wurden die Schulkommissionen durch das Departement aufgefordert, bei allem Entgegenkommen gegenüber Bauern und Weinbergbesitzern alle Maßnahmen zu treffen zur strengen Verhinderung des demoralisierenden Vagabondierens und über die Schüler die notwendige Aufsicht zu üben, daß diese Dispenserteilung nicht mißbraucht werde.

Ein Beschluß des Staatsrates vom 22. September setzt für die Beamten und Angestellten des Staates fest, daß für diese ein Abzug von 30 % vom Sold für Offiziere bis zum Hauptmann, von 40 % für Majore und Oberstlieutenants und von 50 % für Obersten stattzufinden habe. Die Gemeinden mit Lehreroffizieren durften diese Bestimmungen auch auf diese anwenden. Da eine Anzahl von Gemeinden zum Teil die Besoldung nicht nur der mobilisierten Lehrer, sondern des ganzen Lehrpersonals, Lehrer und Lehrerinnen, reduzieren wollten, wurden durch das Erziehungsdepartement im Auftrag

des Staatsrates die Gemeinden dahin aufgeklärt: 1. daß eine Reduktion des Lehrergehalts nicht ohne Ermächtigung des Staatsrates vorgenommen werden dürfe; 2. daß eine diesbezügliche Anfrage einer Gemeinde durch das Erziehungsdepartement an den Staatsrat zu richten sei, begleitet von der Erklärung des Einverständnisses des Interessierten und von der Rechtfertigung der kritischen Situation der Gemeinde; 3. daß die Reduktion höchstens 25 % der Besoldung betragen dürfe. Sie stellt ein Guthaben des Interessierten gegenüber der Gemeinde dar, das eventuell durch den jährlichen Staatsbeitrag garantiert wird und zurückzuzahlen ist, sobald die Verhältnisse es gestatten. Zum Glück ist zu sagen, daß nach den ersten schreckensvollen Augenblicken keine Gemeinde von der angedeuteten Möglichkeit Gebrauch machte.

Da von den 211 einberufenen Lehrern nur für 36 von Seite des Erziehungsdepartementes Dienstdispens erwirkt werden konnte, mußte für die 175 abwesenden Ersatz geschaffen werden; keine leichte Sache. Unter anderm wurden sämtliche Kandidaten der obersten Klasse des staatlichen Lehrerseminars, 14 an der Zahl, für den Vikariatsdienst reklamiert. Auf besondere Schritte der Behörden hin wurde diesen nach Neujahr 1915 die Möglichkeit gegeben, den Unterricht wieder aufzunehmen, um im Frühjahr 1915 die Lehrprüfung absolvieren zu können.

Rekrutenvorkurse und Ergänzungskurse (*cours complémentaires*) mußten unterbleiben, einmal weil nur ungenügendes oder ungeeignetes Lehrpersonal zur Verfügung stand und weil die Schülerschaft durch die Unregelmäßigkeit der Verhältnisse, die auch für sie bestand, nicht imstande gewesen wäre, die Kurse normalerweise zu besuchen.

1915 waren die Verhältnisse ähnlich, wenn auch lange nicht so drückend. Diesmal waren 180 Lehrer aufgeboten. Der Betrieb wurde in gleicher Weise organisiert. Für 110 Klassen mußten Vikariate bestellt werden. Speziell wird den jetzigen Lehrerinnen im Departementsbericht ein Lob gewidmet für das pädagogische Geschick und die Festigkeit, mit der sie oft disziplinarisch schwierige Klassen leiteten.

Die Kosten der Gemeinden, verursacht durch die erste Mobilisation der Lehrer, betragen Fr. 35,484, woran der Staat mit Fr. 9040 partizierte, für die zweite im Jahre 1915 Fr. 22,349.

2. Das Sekundar- und Mittelschulwesen. Von den 251 Sekundar- und Mittelschullehrern des Kantons Waadt wurden 1914 47 zum Heeresdienst einberufen. Die Folgen waren: Ausfallen einzelner Stunden, Verlängerung der Ferien. Die Zurückgebliebenen übernahmen bereitwillig die sich ihnen aufdrängende Mehrarbeit vielfach ohne Entschädigung. Im Jahre 1915 lagen die Verhältnisse wesentlich einfacher, da nur 13 Lehrer von staatlichen und 13 Lehrer von Gemeinde-Instituten ersetzt werden mußten.

3. Universität. Der Lehrkörper der Universität wurde weder 1914 noch 1915 von der Mobilisation stark in Anspruch ge-

nommen. Drei Professoren und ein Dozent mit Lehrauftrag waren zeitweilig abwesend. Dagegen waren einige Assistenten der verschiedenen Laboratorien und Kliniken einberufen, deren Vertretung dem Staate Kosten verursachte.

In die Studentenschaft hat der Krieg große Lücken gerissen. Das Wintersemester 1914/15 zählt nur 703 Studierende, 489 weniger als das Wintersemester 1913/14. Der Ausfall entfällt mit 288 Studierenden auf das Ausland, mit 201 auf die Schweiz. Hauptsächlich litten die Rechts- und die medizinische Fakultät unter dieser Frequenzabnahme.

Im Sommersemester 1915 gestalteten sich die Frequenzverhältnisse folgendermaßen: 822 immatrikulierte Studierende, 389 weniger als im Sommersemester 1914. Diesmal war die Schweiz weniger betroffen (46), dank des Entgegenkommens von Seite der Militär- und Universitätsbehörden. Das Minus in bezug auf die Frequenz der Ausländer betrug 343. Auch hier war es hauptsächlich die Rechtsfakultät, die getroffen wurde, da sie im Sommersemester jeweils stark von Fremden, namentlich von deutschen Studierenden besucht wird.

Die Universitätsbehörden kamen den durch den Krieg überraschten, zuweilen sich in finanziell schwierigen Verhältnissen befindenden ausländischen Studierenden in jeder Art entgegen, durch Unterstützung und durch Hinausschieben der Frist für die Entrichtung des Kollegengeldes.

Kanton Wallis.

Trotzdem die Departementsberichte über das Primar- und Sekundarschulwesen des Kantons Wallis im Schuljahr 1914/15 und 1915/16 von keinen nennenswerten Störungen sprechen, mußten doch Anstrengungen gemacht werden, für die durch die Mobilisation verwaisten Schulen Ersatz zu finden. Im Schuljahr 1915/16 befanden sich vom Lehrkörper des Kantons Wallis doch zuweilen 150—160 Lehrer unter den Waffen. Zu besondern behördlichen Maßnahmen sah sich die Regierung nicht veranlaßt. Der einzig wichtige Erlaß betrifft die Regelung der Besoldungsverhältnisse der mobilisierten Lehrer. Es ist dies die

Décision du Conseil d'Etat du 2 février 1915 concernant le traitement des instituteurs mobilisés pendant le cours scolaire 1914/15.

1^o L'année scolaire passée sous les drapeaux devra compter aux instituteurs comme ayant été réellement effectuée au service de l'école dans le sens du décret sur la Caisse de retraite.

2^o L'Etat servira à tous les instituteurs militaires la prime d'âge prévue par la loi sur les traitements (les instituteurs occasionnels. par contre, en seront exclus).

3^o L'Etat paiera en lieu et place des instituteurs soldats la cotisation due par ces derniers à la Caisse de retraite.

Im übrigen fordert ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulinspektoren diese auf, den Schulen, deren Bedürfnisse ihnen besser bekannt seien, mit Rat und Tat beizustehen in schwierigen Lagen.

In den höhern Schulen riß die Mobilisation auch etwa Lücken in die Schülerschaft. Im Schuljahr 1915/16 wurden zirka 10 Jünglinge unter die Fahne gerufen.

Der Bewerbung um das Brevet de capacité konnten sich naturgemäß die mobilisierten Lehrer nicht unterziehen. So kam es, daß 1915/16 nur 14 Lehrerinnen das Brevet erteilt werden konnte, während 1914/15 8 Lehrer und 9 Lehrerinnen diplomiert werden konnten.

Kanton Neuenburg.

Die Kosten für die Stellvertretung der Lehrerschaft aller Stufen wurde den Gemeinden überbunden. Doch bekamen sie vom Staat einen Teil der Kosten zurückerstattet auf Grund exakter Kostenberechnung der Gemeinde. Der „Arrêté concernant les frais de remplacement pour cause de service militaire des membres du corps enseignant primaire, secondaire et professionnel“ vom 20. Oktober 1914 legt folgenden Modus zugrunde: An die Kosten der Stellvertretung trägt der Staat bei: a) Primarlehrer 25 0/0, b) Sekundar- und Mittelschullehrer 42 0/0 für 1914 und 41 0/0 für 1915. Gehaltsverkürzungen der mobilisierten Lehrer wurden mit wenigen Ausnahmen keine vorgenommen. 18 Schulgemeinden im Kanton wurden in den Jahren 1914 und 1915 mehr oder weniger hart betroffen.

Die Einberufung der Lehrer zum Heeresdienst zeitigte die üblichen Folgen: Beschränkung des Stoffes, Verlegung der Hauptarbeit auf den Morgen, namentlich in ländlichen Gegenden, um den Knaben den Nachmittag für die Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten freizugeben. Das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 6. August 1914 erlaubt zeitweilige Dispensation vom Unterricht zur Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten als außerordentliche Absenzen.

Bemerkenswert ist, daß viele Inspektionsberichte über große Schwierigkeiten klagen in bezug auf die Handhabung der Disziplin. Zerstreutheit und Nervosität wird vielfach konstatiert.¹⁾

Die Mobilisation der Lehrkräfte verursachte namentlich auch den neuenburgischen Berufsschulen Schwierigkeiten. Stundenreduktionen, Klassenzusammenzüge waren wie an den Primarschulen an der Tagesordnung. Viele Schulen, speziell die Schulen für Uhrmacherei und Mechanik, litten unter der erheblichen Verteuerung des Materials. Große Hemmnisse boten sich namentlich für jene Schulen, in denen die Durchführung der Kurse durch den Krieg direkt in Frage

¹⁾ Das Gegenteil wird etwa auch gemeldet. So betont der Bericht der höhern Handelsschule Neuenburg die bessere Disziplin und ein ernstes, geregeltes Arbeiten bei Abwesenheit verschiedener auswärtiger Schüler.

gestellt wurde (Luxusuhrmacherei, ein Genre, das namentlich in La Chaux-de-Fonds gepflegt wird). Dabei wurden diese Schwierigkeiten der Niederlegung der Arbeit und der Notwendigkeit, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, noch gemehrt durch den Umstand, daß die Mehrzahl der Schüler die gesteigerten Ausgaben nicht übernehmen konnten. Es wurde alles getan, um die Schüler ohne allzu große finanzielle Opfer zu beschäftigen. Als Kriegerscheinung an den beruflichen Schulen ist zu erwähnen der Besuch von Fortbildungskursen arbeitsloser Arbeiter. Einzelne Berufsschulen beschäftigten direkt eine Anzahl Arbeiter.

Frequenzverhältnisse. Ein Rückgang der Frequenz macht sich etwa an den oberen Klassen der Gymnasien geltend. An einzelnen Sekundar- und Mittelschulen wiederum steigt die Zahl der auswärtigen Schüler unter dem Einfluß des Krieges. Eine starke Abnahme der Schülerzahl (Sommersemester 1915 22%) verzeichnet die höhere Handelsschule in Neuenburg, die in Normaljahren eine Frequenz bis zu 1000 Schülern hatte. Die Abteilung der Mädchen konstatiert eine Abnahme von 9%. Weniger berührt wurde das Technikum in Locle, da hier die Schülerschaft im ganzen schweizerischer Herkunft war. Stärker wiederum wurden betroffen die Kunstschulen des Kantons.

Examen. Um den Maturanden, die zum Militärdienst einberufen wurden, entgegenzukommen, wurden am kantonalen Gymnasium in Neuenburg außerordentliche Prüfungen organisiert. Das Gymnasium in Chaux-de-Fonds verzichtete am Schluß des Schuljahres 1915/16 auf die mündlichen Maturitätsprüfungen (Erfahrungsnoten). Da 1915 auf die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen verzichtet wurde, ließ der Kanton auch die dafür vorgesehenen Rekrutenvorkurse für 1915 fallen.¹⁾

Universität. Die Frage der Beschaffung neuer Lokalitäten konnte naturgemäß während der Kriegsjahre ihre Lösung nicht finden und mußte vertagt werden. Bedauerlich für die Universität Neuenburg war die Tatsache, daß die für die deutschen Studierenden bestimmte spezielle Rechtsfakultät ihren Dienst einstellen mußte, weil sämtliche Lehrer und Schüler zu den deutschen Waffen gerufen wurden. Daß die schweizerische Mobilisation Lücken in den Bestand der Studentenschaft riß, ist selbstverständlich. 1914/15 waren 72, 1915/16 71 Studenten mobilisiert. Einige Zahlen illustrieren die Verhältnisse. Wintersemester 1914/15: 300 Studierende (inkl. Hörer) gegenüber 421 1913/14, Sommersemester 1915: 256 gegenüber 310 im Sommersemester 1914. Daß die Frequenz des Séminaire de français moderne, dessen Mitglieder zumeist nicht schweizerischer Herkunft sind, abnahm, erklärt sich ebenfalls aus den Verhältnissen. Die Zahl ging 1914/15 beinahe auf die Hälfte zurück. Auch die Ferienkurse wurden im Jahre 1914 stark betroffen durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges; 1915 fanden sie aber wieder statt.

¹⁾ Arrêté du Conseil d'Etat du 12 mars 1915.

Auch der Lehrkörper wurde in Mitleidenschaft gezogen durch zeitweiligen Verlust einiger Lehrer und Assistenten: 1914/15: 4 Professoren, 4 Privatdozenten; 1915/16: 1 Professor, 3 Privatdozenten.

Sparmaßnahmen. Im Kanton Neuenburg erlitten wie anderwärts viele Schulen das Schicksal, daß Reorganisationspläne zurückgelegt werden mußten für bessere Zeiten. So mußte die Ecole secondaire et normale in Fleurier, die sich schon lange mit dem Gedanken trug, ihre Anstalt nach der kaufmännisch-beruflichen Seite hin auszubauen, ihren Plan vertagen. Die einzelnen Schulverwaltungen wurden von den Behörden dringlich aufgefordert, angesichts der gespannten Finanzlage zurückzuhalten mit der Abgabe von Gratischulmaterial, und den Schülern äußerste Sparsamkeit zu empfehlen.¹⁾ Verschiedene Artikel wurden überhaupt von der Liste des Gratismaterials gestrichen. Auch die beruflichen Fortbildungsschulen bekamen den Krieg zu spüren, indem der Kanton die Subvention an diese für 1915 fallen ließ.

Speziell mag erwähnt sein, daß an der Ecole supérieure pour jeunes demoiselles in Neuenburg ein Spezialkurs über Verwundetenfürsorge abgehalten wurde, der von 192 Frauen besucht wurde.

Kanton Genf.

Unterricht. Der Unterricht an der Primarschule wurde stark gestört durch die bekannten Tatsachen der Belegung der Schulhäuser mit Truppen, oft auf längere Zeit, was für mehr als eine Schule Schulschluß bedeutete, durch das Abrufen der zahlreichen Lehrer unter die Fahne. Turnstunden und Schulfächer mußten vielfach ausfallen oder doch in der Stundenzahl reduziert werden, weil die Lokale für die in Genf aufgenommenen Zivilinternierten in Anspruch genommen wurden. Ausbauprojekte vieler Schulen mußten auf glücklichere Tage verschoben werden. Den Übelständen suchte man zu begegnen, indem man in vermehrter Weise Lehrerinnen beizog, und zwar speziell durch Übertragung von Knabenklassen, auch höherer, wobei die Berichte ausdrücklich erwähnen, daß weder die Disziplin gelitten, noch die Resultate verschlechtert worden seien. Die Lehrerkandidaten (sogenannte Stagiaires) mußten als Ersatz beispringen. Im Jahre 1914 belief sich die Zahl der mobilisierten Lehrkräfte auf 93. Die Vertretungskosten erreichten 1914 die Summe von Fr. 21,533; 1915 Fr. 24,782.

Frequenz. In den untern Klassen konnte man einen etwelchen Rückgang in der Schülerzahl konstatieren, eine Folge der durch Krieg und die Mobilisation stark einsetzenden Fluktuation der Bevölkerung, wo viele, namentlich junge Familien, deren Väter zu den

¹⁾ Circulaires du Département de l'instruction publique aux autorités scolaires communales du 15 décembre 1914 et 1^{er} novembre 1915.

Waffen gerufen wurden, den Kanton verließen. In den folgenden Zahlen spiegelt sich diese Schülerbewegung. Totalzahlen 1913: 14,045 (+ 873 gegenüber 1912); total 1914: 14,179 (+ 134 gegenüber 1913); total 1915: 14,101 (— 78 gegenüber 1914).

Die Ecole supérieure de jeunes filles beklagt ebenfalls eine Verminderung von 152 Schülerinnen in den Spezialklassen für Französisch für Schülerinnen fremder Zungen. Dagegen wachsen die übrigen Abteilungen an.

Das Collège erleidet ebenfalls seinen Teil durch Mobilisation von Schülern, die unter erschwerten Bedingungen die Maturitätsprüfungen zu bestehen haben.

Universität. Der Gang wurde im ganzen nicht allzu stark beeinflusst. Immerhin starke Fluktuation. Die Zahlen geben ein Bild.

	Immatrikulierte	Hörer	Total
Sommersemester 1914:	1649	344	1993
Wintersemester 1914/15:	909	422	1331
Sommersemester 1915:	963	251	1214
Wintersemester 1915/16:	1027	580	1607

Berufsschulen. Die Berufsschulen litten wie anderwärts unter der Einschränkung ihrer Budgets, unter der oft erheblichen Verteuerung der Materialien und Lebensmittel. Doch wurde der Betrieb überall aufrecht erhalten und das Programm durchgeführt. Dagegen wurden die durch Gesetz vom 30. September 1911 eingerichteten beruflichen Fortbildungskurse (cours professionnels) nicht durchgeführt. Im November 1915 wurden sie aber wieder abgehalten mit einer Teilnehmerzahl von 304.

Fürsorge für die Schüler. Um die Schüler der Ergänzungsschule (classes complémentaires), denen es nicht gelang, eine Lehrstelle zu finden, vor dem verderblichen Straßenleben zu bewahren, veranlaßte man sie, die Schule weiter zu besuchen. In den Landsekundarschulen (Ecoles secondaires rurales) dispensierte man die größern Schüler, wenn ihre Mithilfe zu Hause notwendig war.¹⁾

Quellennachweis.

A. Einleitung.

Alois Kunzfeld, „Der Weltkrieg, seine Ursachen und seine Lehren vom pädagogischen Standpunkt“ (Pädagog. Jahrbuch 1915, Wien). — F. W. Förster, „Die pädagogische Behandlung des Weltkrieges in Schule und Haus“ (ebenda). — Albert Chessex, „L'école populaire suisse pendant la guerre européenne“ (Annuaire de l'instruction publique en Suisse 1915). — Protokolle der Konferenz der

¹⁾ Um die Kinder dem Straßenleben besser entziehen zu können, wurden weitere Kreise für die Arbeit an den Schülerhorten interessiert. Namentlich Lehrer und Lehrerinnen stellten sich hier opferwillig in den Dienst der Sache.

kantonalen Erziehungsdirektoren in Bern vom 6. April und vom 30. und 31. Mai 1916.

B. Der Bund.

Berichte des schweizerischen Departements des Innern 1914 und 1915. — Bericht des schweizerischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements 1914. — Bericht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements 1915. — Bericht des schweizerischen Militärdepartements 1915.

C. Die Kantone.

Behördliche Maßnahmen infolge des europäischen Krieges (Aufsatz in: „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“, Jahrgänge 1914, 1915 und 1916, Zürich; Redaktion: Paul Keller und Dr. E. Fehr). [Die Berichterstattung erstreckt sich über die Kantone Zürich, Glarus, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen (Kanton und Stadt), Thurgau.]

Besonders intensiv benutzt wurden die Departementsberichte von 1914/15 und 1915/16 der verschiedenen Kantone. Für beide Jahre lagen sie vor für die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; nur für 1914/15 für die Kantone: Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Tessin. Für diese Kantone wurden Ergänzungsanfragen gestellt. Über die zwei Kriegsjahre ging durch briefliche Mitteilungen der Erziehungsdirektionen ferner die Berichterstattung ein über die Kantone: Ob- und Nidwalden, Appenzell I.-Rh. Der Kanton Tessin hat selbst referiert. Als Ergänzung zum Berichtsmaterial wurden verwendet: Regierungsrats- (Staatsrats-), Erziehungsrats- und Großrats- (Kantonsrats-, Landrats-)Beschlüsse, Anleitungen, Weisungen und Kreisschreiben der Erziehungsdepartemente aus den Jahren 1914/15 und 1915/16, die Geschäftsberichte der Zentralschulpflege der Stadt Zürich 1914/15 und 1915/16, die Jahresberichte der Unterrichtsanstalten der Stadt Luzern 1914/15 und 1915/16, die Geschäftsberichte und Rechnungen des Schulrates der Stadt St. Gallen 1914/15 und 1915/16 und die Jahresberichte einzelner Unterrichtsanstalten in verschiedenen Kantonen.

Daß die kantonalen Monographien nicht überall gleich intensiv gestaltet wurden, liegt erstens darin, daß die Quellen nicht überall gleich reichlich flossen; zweitens, daß die Kantone nicht überall in gleicher Stärke von Störungen heimgesucht wurden.

